

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Gemeinderates
29.05.2024

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung öffentlich	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 2 Erneuerbare Energien in der Gemeinde Hohenfels	
Vorlage 2024/047	7
Anlage 1 - FFPV 2024/047	11
Anlage 2 - Wind 2024/047	37
TOP Ö 3 Fortschreibung des Regionalplans Hochrhein-Bodensee – Teilfortschreibung 3.2 Windenergie (Kap. 4.7.2)	
Vorlage 2024/048	57
Anlage 1 - Anschreiben des RVHB 2024/048	59
Anlage 2 - VRG - Hohenfels 2024/048	61
Anlage 3 - Plansätze und Begründung 2024/048	63
Anlage 4 - Zusammenfassung 2024/048	73

E i n l a d u n g

zu der am **Mittwoch, 29.05.2024, 19:00 Uhr**, stattfindenden
öffentlichen Sitzung des Gemeinderates


Tagungsort: Sitzungssaal, 1. OG, Hauptstraße 30, 78355 Hohenfels

Tagesordnung:

Öffentlich

1. Bürgerfrageviertelstunde
2. Erneuerbare Energien in der Gemeinde Hohenfels
 1. Beratung und Beschlussfassung zur Flächenpotenzialanalyse – Freiflächen-Photovoltaik (FFPV)
 2. Beratung und Beschlussfassung zur Flächenpotenzialanalyse – Windenergie auf kommunalen Flächen
3. Fortschreibung des Regionalplans Hochrhein-Bodensee – Teilfortschreibung 3.2 Windenergie (Kap. 4.7.2)
 1. Beratung und Beschlussfassung über eine kommunale Stellungnahme im Rahmen der Anhörung
4. Bekanntgaben des Bürgermeisters

gez. Florian Zindeler
(Bürgermeister)

Gemeinde Hohenfels			
Sitzungsvorlage	2024/047		
Gremium	Datum	Status	
Gemeinderat	29.05.2024	öffentlich	Entscheidung

Erneuerbare Energien in der Gemeinde Hohenfels

1. Beratung und Beschlussfassung zur Flächenpotenzialanalyse – Freiflächen-Photovoltaik (FFPV)

2. Beratung und Beschlussfassung zur Flächenpotenzialanalyse – Windenergie auf kommunalen Flächen

Das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) gibt seit der Überarbeitung im Jahr 2020 ein Flächenziel für den Ausbau von erneuerbaren Energien aus. Am 13.04.2022 (2022/034) wurde über Freiflächen- Photovoltaikanlagen (FFPV) beraten, da künftig ein Teil der Gemarkung für den Ausbau von erneuerbaren Energien bereitgestellt werden muss.

Aufgrund der Komplexität organisierte die Verwaltung einen Impulsvortrag seitens der solarcomplex AG. Darin wurde am 21.12.2022 (2022/114) deutlich gemacht, dass die Stromerzeugung durch Photovoltaik ein entscheidender Zukunfts- und Wirtschaftsfaktor sein wird. Neben den privaten Haushalten muss jede Gemeinde Verantwortung übernehmen. FFPV- und Windenergieanlagen werden mittel- bis langfristig zum Landschaftsbild dazugehören.

So definierte das Gremium am 15.01.2023 (2023/007) ein Flächenziel für 2030. Vorerst sollen ca. 20 Hektar für FFPV- und ca. 10 Hektar für Windenergieanlagen, auf kommunalen Flächen, bereitgestellt werden. Zudem wurde die Verwaltung beauftragt, ein geeignetes Unternehmen zur Ermittlung der Potenzialflächen zu suchen.

Neben der Eignung spielt die Neutralität eine entscheidende Rolle für den Gemeinderat. Einige, darunter regionale Projektträger, bieten eine Ermittlung der Potenzialflächen an. Die anfallenden Kosten könnten dann bei Realisierung eines Projekts verrechnet werden und dies steht im Widerspruch mit dem erklärten Ziel.

Nach einer Videokonferenz wurde die Nefino GmbH (Hannover) am 24.05.2023 (2023/044) mit den beiden Potenzialanalysen beauftragt. Der Rat musste parallel dazu jeweils einen Kriterienkatalog definieren.

Die Ergebnisse der Potenzialanalysen werden in der öffentlichen Sitzung vorgestellt. Diese liefern Erkenntnisse darüber, wo FFPV- und Windenergieanlagen, allgemein oder auf kommunalen Flächen, platziert werden können.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPV)

In Bezug auf FFPV-Anlagen ist Folie 22 „Flächenpotenziale nach Abzug der Tabuzone – Szenarien“ (Anlage 1) eine wichtige Grundlage, da die Kriterien des Gemeinderats, als Basis-Variante, im Vergleich zu drei anderen Szenarien mit geringeren Abständen dargestellt werden. Der damit verbundene Beschluss legt die finale Tabuzone bzw. das Potenzial als hartes Kriterium fest.

Das Auswahlverfahren für Projekte und den Einstieg in weitere Verfahren (Flächennutzungs- und Bebauungsplan) in Bezug auf FFPV-Anlagen soll in zwei Stufen durchgeführt werden. Das Interesse zur Umsetzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bis 2030 mit einer Anlagenmindestgröße von 3 Hektar, bis zu einer Gesamtfläche von ca. 20 Hektar, soll anhand einer Bekanntmachung im Amtsblatt und auf der Homepage der Gemeinde abgefragt werden.

Dadurch soll ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb eingeleitet werden. Der Wettbewerb dient der Eignungs- oder Vorprüfung der sich bewerbenden Teilnehmer und Projekte. Diese sind aufgefordert mit dem Teilnahmeantrag eine Projektbeschreibung mit flurstückscharfem Lageplan im Flächenpotenzial einzureichen. In einer zweiten Stufe, sofern Klärungsbedarf besteht, werden Details angefragt und anhand von Wertungskriterien beurteilt. Ist dies nicht der Fall und die Gesamtfläche von ca. 20 Hektar (plus max. 20 Prozent) gemäß Grundsatzbeschluss wird nicht überschritten, kann die Entscheidung zum jeweiligen Verfahrenseinstieg – ohne Erfolgsgarantie – bereits auf Grundlage der eingegangenen Teilnahmeanträge erfolgen.

Der Gemeinderat ist das zuständige Gremium für die Entscheidung. Die Wertungskriterien werden in einer gesonderten Sitzung beschlossen.

Windenergieanlagen auf kommunalen Flächen

In Bezug auf Windenergieanlagen ist Folie 19 „Flächenpotenziale nach Abzug der weichen Tabuzone und Einzelfallkriterien der Siedlungsstruktur“ (Anlage 2) eine wichtige Grundlage. Es zeigt das Potenzial für kommunale Flächen und legt diese fest. Das Gremium möchte auf diesen Flächen Windenergieanlagen ermöglichen.

Analog zur Veräußerung von Grundstücken, siehe Erläuterungen zum räumlich-relevanten Markt in Bezug auf den „Röschberg Süd“, OT Liggersdorf (2024/019), gilt auch für Verpachtungen die Anwendung eines strukturierten Bieterverfahrens.

Das Auswahlverfahren soll in zwei Stufen durchgeführt werden. Die beabsichtigte Verpachtung der Grundstücke wird anhand einer Bekanntmachung sowohl im Amtsblatt der Gemeinde als auch in regionalen Kreiszeitungen veröffentlicht und ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb eingeleitet. Der Teilnahmewettbewerb dient der Eignungsprüfung der sich bewerbenden Teilnehmer.

Diese sind zugleich aufgefordert mit dem Teilnahmeantrag ein verbindliches Erstangebot einzureichen. In einer zweiten Stufe werden die Bieter zur Abgabe verbindlicher Endangebote aufgefordert, soweit sich aus den eingegangenen Erstangeboten weiterer Klärungsbedarf ergeben sollte. Ist dies nicht der Fall, kann die Zuschlagsentscheidung bereits auf Grundlage der eingegangenen, verbindlichen Erstangebote erfolgen.

Der Gemeinderat ist das zuständige Gremium für die Zuschlagsentscheidung. Die Wertungskriterien werden in einer gesonderten Sitzung beschlossen.

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt folgenden Punkten das Einvernehmen:

1. Die Flächenpotenziale für Freiflächen-Photovoltaik (FFPV) auf der Gemarkung Hohenfels werden entsprechend der Darstellung auf Folie 22, in der Anlage 1 „FFPV“ sowie in der Basisvariante, festgesetzt und dem Regionalverband Hochrhein-Bodensee zur Berücksichtigung beim entsprechenden Teilregionalplan zur Verfügung gestellt.
2. Für FFPV-Projekte wird ein Interessensbekundungsverfahren durchgeführt. Die Flächen ergeben sich aus den flurstückscharfen Lageplänen der jeweiligen Projektanträge.
3. Die Flächenpotenziale für Windenergie auf kommunalen Flächen werden entsprechend der Darstellung auf Folie 19, in der Anlage 2 „Wind“ festgesetzt und dem Regionalverband Hochrhein-Bodensee zur Berücksichtigung beim entsprechenden Teilregionalplan zur Verfügung gestellt.
4. Für Windenergie auf kommunalen Flächen wird ein Anbieterauswahlverfahren durchgeführt.

5. Die Grundstücksflächen der Gemeinde Hohenfels, Flst.Nr. 370/1, Gemarkung Liggersdorf und Flst.Nr. 171/3, Gemarkung Kalkofen werden im Anbieterauswahlverfahren nach Ziffer 4. verpachtet. Die vorläufigen Grundstücksflächen sind der Anlage 2 „Wind“ zu entnehmen.
6. Die Verwaltung wird in Bezug auf FFPV ermächtigt, den Zeitpunkt der Eröffnung des Interessensbekundungsverfahrens und den Bewerbungszeitraum nach Ziffer 2. festzulegen. Die Bekanntmachung über die Eröffnung und den Bewerbungszeitraum erfolgt über das amtliche Mitteilungsblatt und die gemeindliche Internetseite.
7. Die Verwaltung wird in Bezug auf Windenergie auf kommunalen Flächen ermächtigt, den Zeitpunkt der Eröffnung des Anbieterauswahlverfahrens und den Bewerbungszeitraum nach Ziffer 4. festzulegen. Die Bekanntmachung über die Eröffnung und den Bewerbungszeitraum erfolgt über das amtliche Mitteilungsblatt und in regionalen Kreiszeitungen.

Erstellt von:
Florian Zindeler
Bürgermeister

Analyse der Flächenpotenziale für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Hohenfels

Stand: Mai 2024



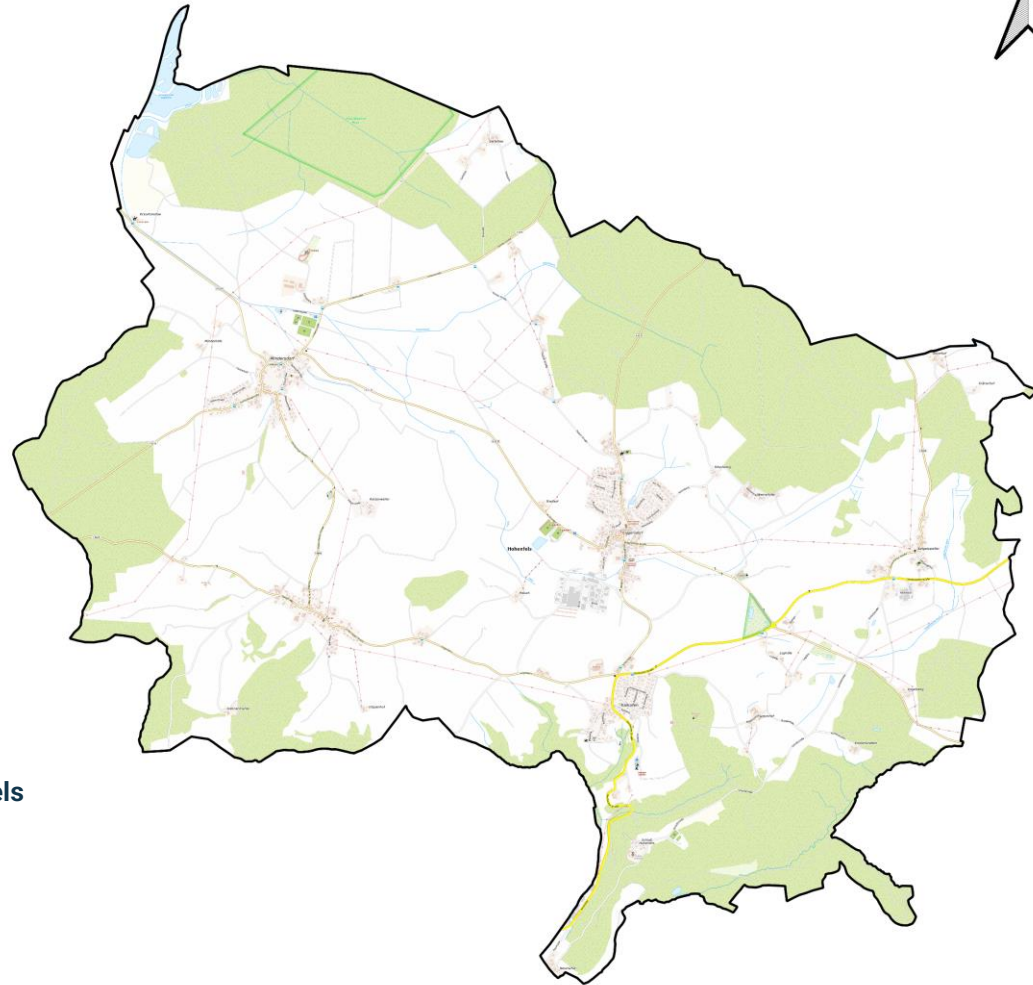
im Auftrag von: Gemeinde  **HOHENFELS**
Fünf Dörfer. Eine Gemeinde.

Part I
Untersuchungsraum

Gemeinde Hohenfels, Baden-Württemberg , DE

Legende

□ Untersuchungsraum



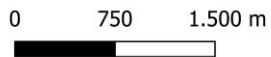
3.052,51 ha

Gemeindefläche

Mögliche Flächenziele für FF-PV in Hohenfels

1 % → 30,52 ha

2 % → 61,05 ha



Part II

Prämissengerüst der Flächenpotenzialanalyse

Tabuzonen, Einzelfall- und Gunstkriterien (1/3)

Gebietskategorie	Freiflächen-Photovoltaik	
	Tabuzone, Einzelfall und Gunstkriterien	
	Grundfläche	Puffer
Siedlungsstruktur		
Wohn- und Mischgebiete	ja	400
Gebäude	ja	100
Wochenendhaus-, Ferienhaus und Campingplatzgebiete	ja	
Gewerbe- und Industriegebiete	nein	
Sondergebiete		
- Kur & Klinikgebiete	ja	
- Sonstige Sondergebiete	ja	
- Militärische und sonstige Sperrgebiete	ja	
Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen	ja	
Friedhöfe	ja	50
Abbau oberflächennaher Rohstoffe	ja	
Parkplatzflächen	Gunstkriterium**	
Konversionsflächen/Altlastenflächen (stillgelegte Abfalldeponien, stillgelegter Tagebau, stillgelegte Truppenübungsplätze)	Gunstkriterium**	
Gewässer		
Gewässer 1. Ordnung (inkl. Bundeswasserstraßen)	ja	10
Stehende Gewässer > 1 ha	ja	10
Sonstige Gewässer	ja	
Schutzgebiete (Naturschutz)		
Naturschutzgebiete	ja	
NATURA2000		
- FFH-Gebiete	Einzelfall*	
- FFH-Mähwiesen	ja	
- SPA-Gebiete (Vogelschutzgebiete)	Einzelfall*	
Nationalparke	ja	
Nationale Naturmonumente	ja	
Naturparke	Einzelfall*	
Flächenhafte Naturdenkmale	ja	
Gesetzlich geschützte Biotope	ja	
Biotopverbundachse	ja	
Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen	ja	
Schutzgebiete (Landschaftsschutz)		
Landschaftsschutzgebiete	Einzelfall*	
Moore (Niedermoor, zerstörtes Moor, Anmoor)	Gunstkriterium**	
Entwässerte und landwirtschaftlich genutzte Moorböden	Gunstkriterium**	
Denkmalgeschützte Flächen	ja	
Geotope	ja	

Tabuzonen, Einzelfall- und Gunstkriterien (2/3)

Gebietskategorie	Freiflächen-Photovoltaik	
	Tabuzone, Einzelfall und Gunstkriterien	
	Grundfläche	Puffer
Schutzgebiete (Wasserschutz)		
Trinkwasserschutzgebiet		
- 1. Ordnung	ja	
- 2. Ordnung	Einzelfall*	
- 3. Ordnung (in landwirtschaftlichen Teilflächen)	Gunstkriterium**	
Heilquellenschutzgebiet		
- 1. Ordnung	ja	
- 2. Ordnung	Einzelfall*	
- 3. Ordnung (in landwirtschaftlichen Teilflächen)	Gunstkriterium**	
Haupt-, Hochwasser- und Schutzdeiche	ja	
Überschwemmungsgebiete	ja	
Luftfahrt		
Zivil genutzte Flugplätze		
- Verkehrsflughäfen und Sonderflughäfen	ja	
- Verkehrslandeplätze und Sonderlandeplätze	ja	
Segelflugplätze	ja	
Modellflugplätze	ja	
Fliegerhorste	ja	
Infrastruktur		
Verkehrswege		
- Bundesautobahnen	ja	Einzelfall*40 (Gunstkriterium**200; 500)
- Bundesstraßen	ja	Einzelfall*20
- Landesstraßen	ja	
- Kreisstraßen	ja	
- Schienenverkehr	ja	(Gunstkriterium**200; 500)
Freileitungen		
- 110 kV	ja	Gunstkriterium**500;3000
- 220 kV	ja	Gunstkriterium**500;3000
- 380 kV	ja	Gunstkriterium**500;3000
Umspannwerke	ja	Gunstkriterium**500;5000
Windenergieanlagen	ja	Gunstkriterium**500
Biogasanlagen	ja	Gunstkriterium**500
Wald		
Wald	ja	30

Tabuzonen, Einzelfall- und Gunstkriterien (3/3)

Gebietskategorie	Freiflächen-Photovoltaik	
	Tabuzone, Einzelfall und Gunstkriterien	
	Grundfläche	Puffer
Topographie und Boden		
Hangneigungen > 16.7°	ja	
Hangneigungen > 5° an Nordhängen	nein	
Ackerbaulich benachteiligte Gebiete	Gunstkriterium**	
Flurbilanz 2022 (Vorrangflur)	ja	
Flurbilanz 2022 (Vorbehaltsflur I)	Einzelfall*	
Flurbilanz 2022 (Vorbehaltsflur II)	Einzelfall*	
Flurbilanz 2022 (Grenzflur, Untergrenzflur)	Gunstkriterium**	
Landes- und Regionalplanung		
VRG Grünzug	ja	
VRG Grünzäsur	ja	
VRG Naturschutz- und Landschaftspflege	ja	
VRG Hochwasserschutz	ja	
VRG Rohstoffsicherung	ja	
Sonstige		
Mindestflächengröße 3 ha	ja	
*Einzelfall: Sämtliche als "Einzelfall" gekennzeichneten Gebietskategorien werden als Attribute in die ermittelten Potenzialflächen geschnitten, sodass im Anschluss eine Filterung der Potenzialflächen (und somit Priorisierung) der Potenzialflächen anhand der Attribute möglich ist.		
**Gunstkriterium: Sämtliche als "Gunstkriterium" gekennzeichneten Gebietskategorien werden als Attribute in die ermittelten Potenzialflächen geschnitten, sodass im Anschluss eine Filterung der Potenzialflächen (und somit Priorisierung) der Potenzialflächen anhand der Attribute möglich ist.		

Part III
Analyseergebnisse

Tabuzone - Siedlungsstruktur

Legende

□ Untersuchungsraum

Tabuzone

Siedlungsstruktur

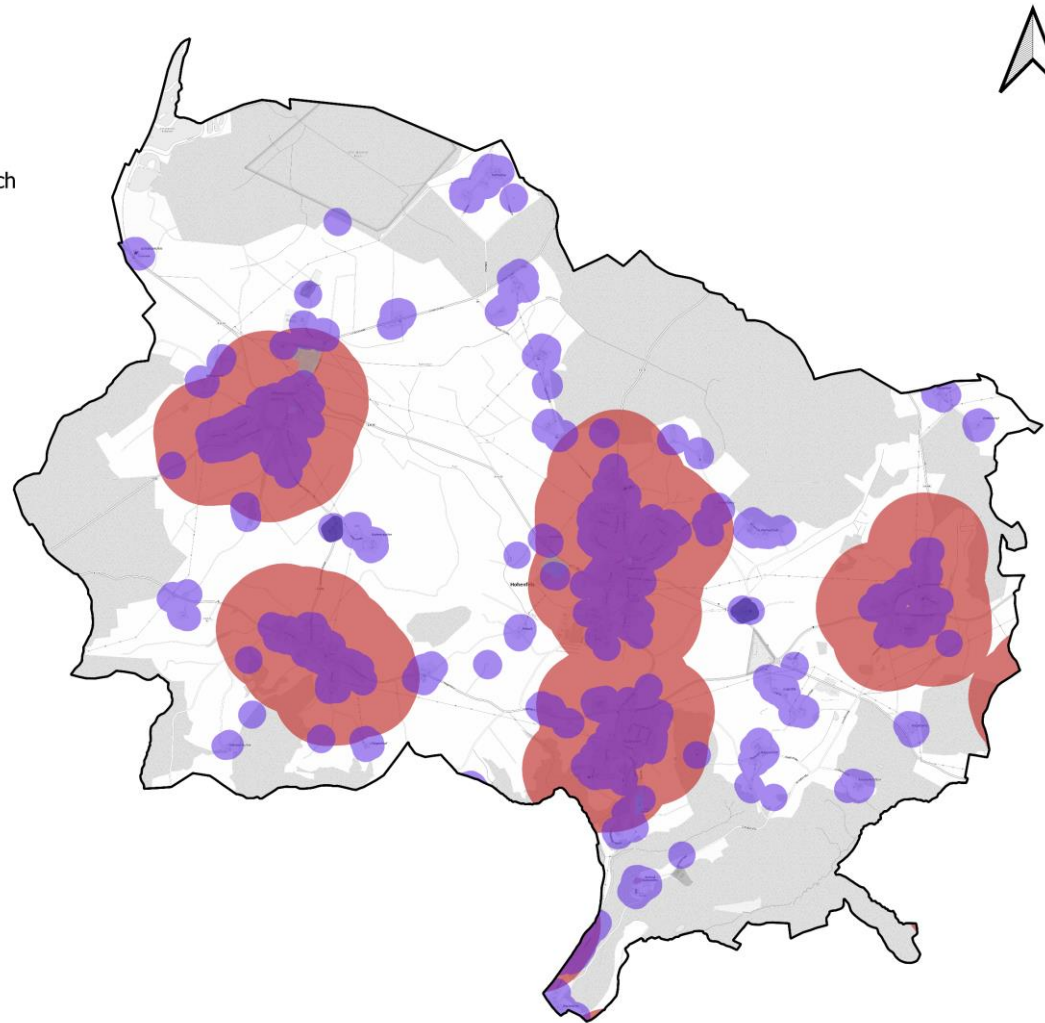
■ Wohn- und Mischgebiete im Innenbereich
(Puffer 400 m)

■ Gebäude (Puffer 100 m)

■ Sonstige Sondergebiete

■ Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen

■ Friedhöfe (Puffer 50 m)



0 750 1.500 m



Tabuzone – Gewässer und Schutzgebiete (Wasserschutz)

Legende

□ Untersuchungsraum

Tabuzone

Gewässer

■ Stehende Gewässer > 1 ha (Puffer 10 m)

■ Sonstige Gewässer

Schutzgebiete (Wasserschutz)

■ Trinkwasserschutzgebiet 1. Ordnung



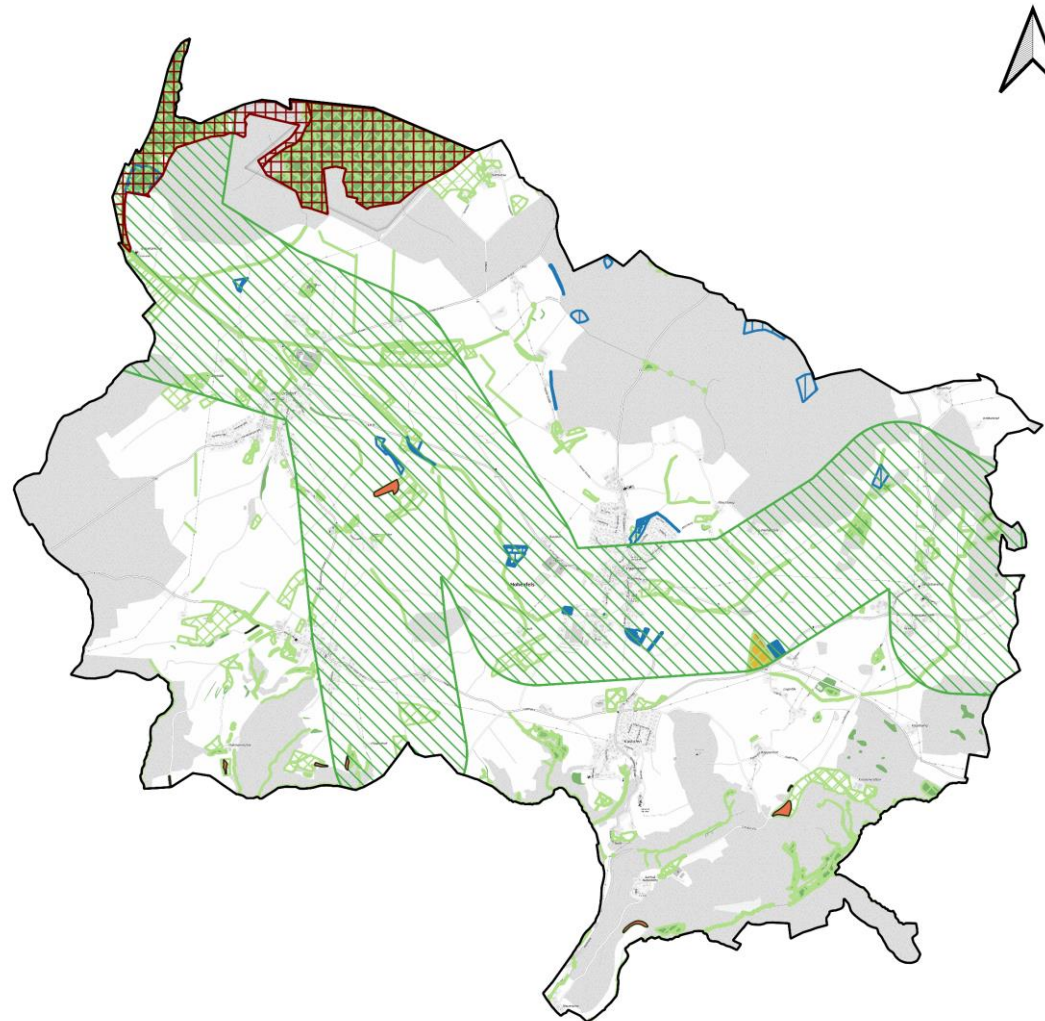
0 750 1.500 m



Tabuzone – Schutzgebiete (Naturschutz)

Legende

-  Untersuchungsraum
- Tabuzone
- Schutzgebiete (Naturschutz)
 -  Naturschutzgebiete
 -  FHH-Mähwiesen
 -  Biotopverbundachse
 -  Naturschutzrechtliche
Kompensationsmaßnahmen
 -  Biotopverbund
 -  Flächenhafte Naturdenkmale
 -  Gesetzlich geschützte Biotope



Tabuzone – Schutzgebiete (Landschaft) und Wald

Legende

□ Untersuchungsraum

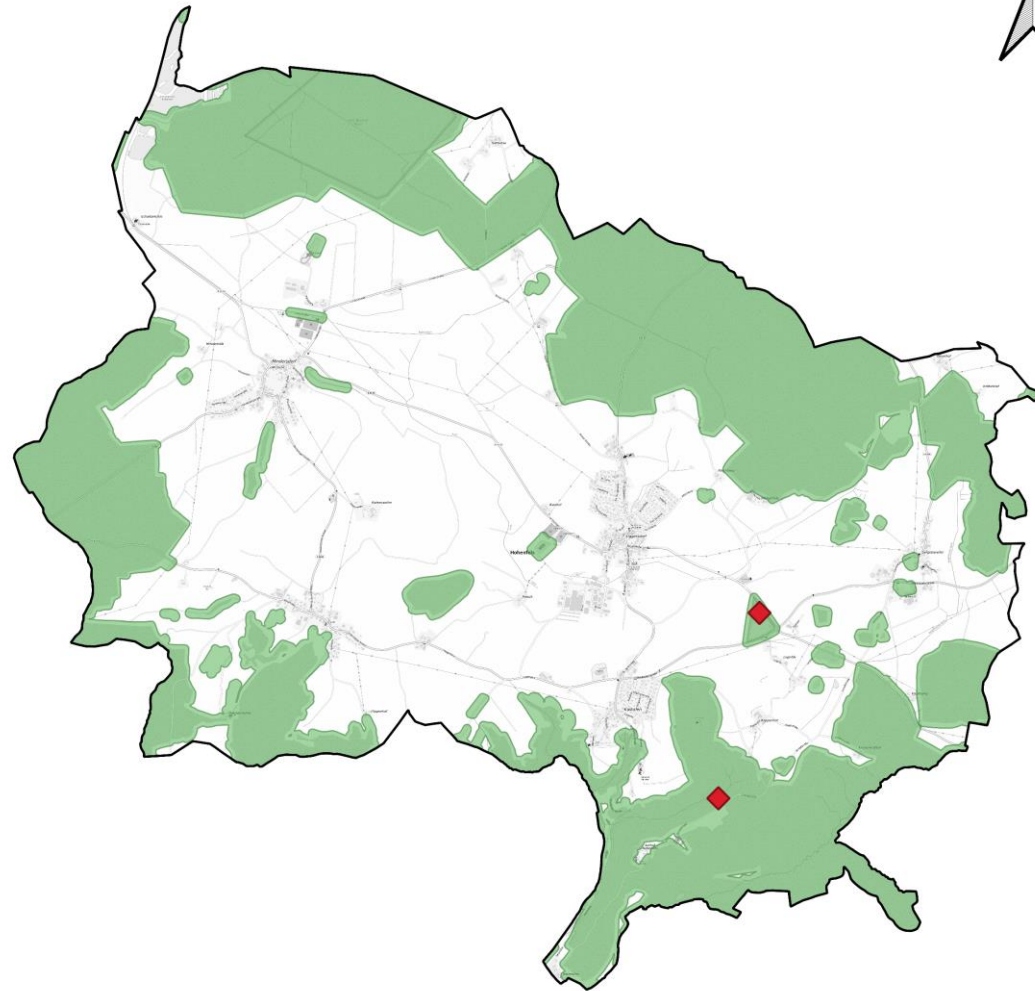
Tabuzone

Schutzgebiete (Landschaftsschutz)

◆ Geotope

Wald

■ Wald (Puffer 30 m)



0 750 1.500 m



Tabuzone – Luftfahrt und Infrastruktur

Legende

□ Untersuchungsraum

Tabuzone

Luftfahrt

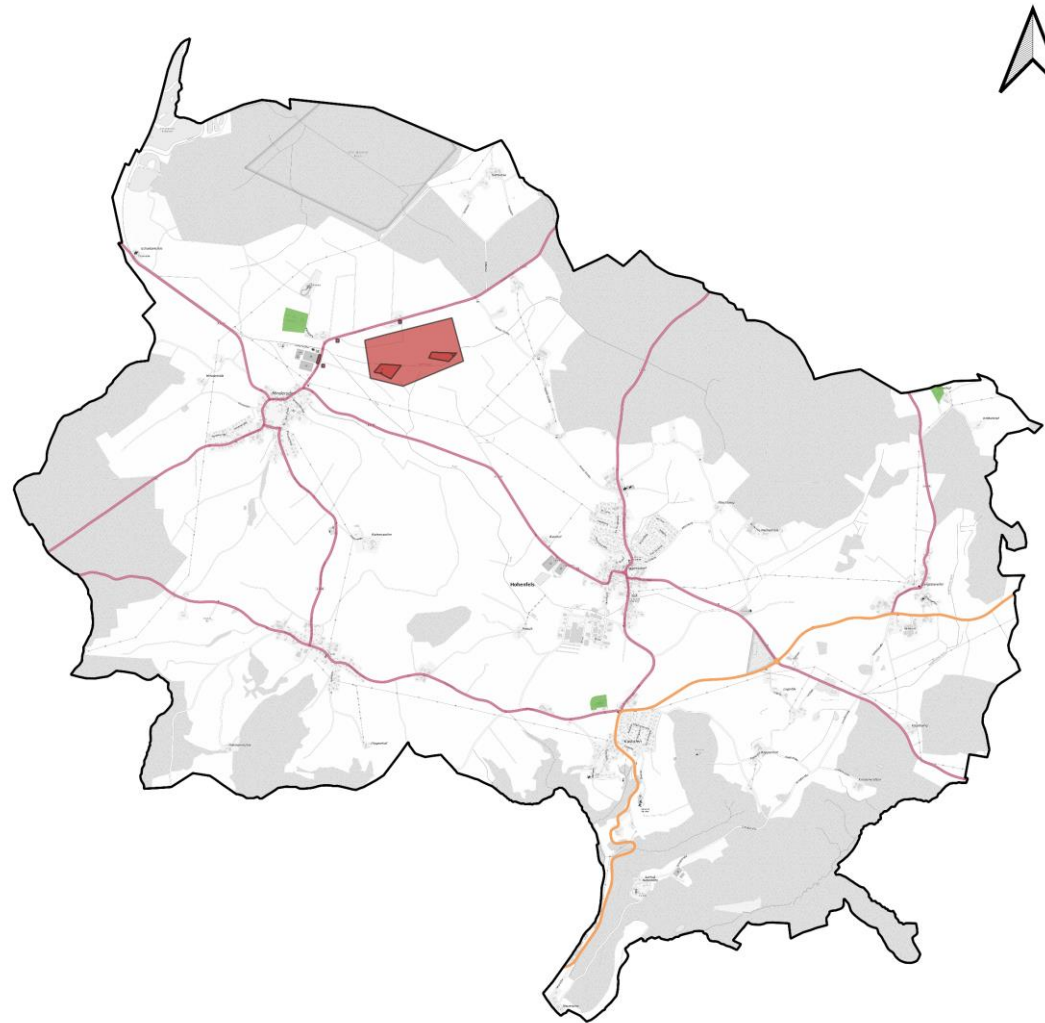
■ Start- und Landebahn Mindersdorf

Infrastruktur

■ Landesstraßen

■ Kreisstraßen

■ Biogasanlagen



0 750 1.500 m



Tabuzone – Topographie und Boden

Legende

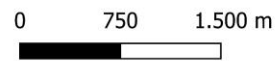
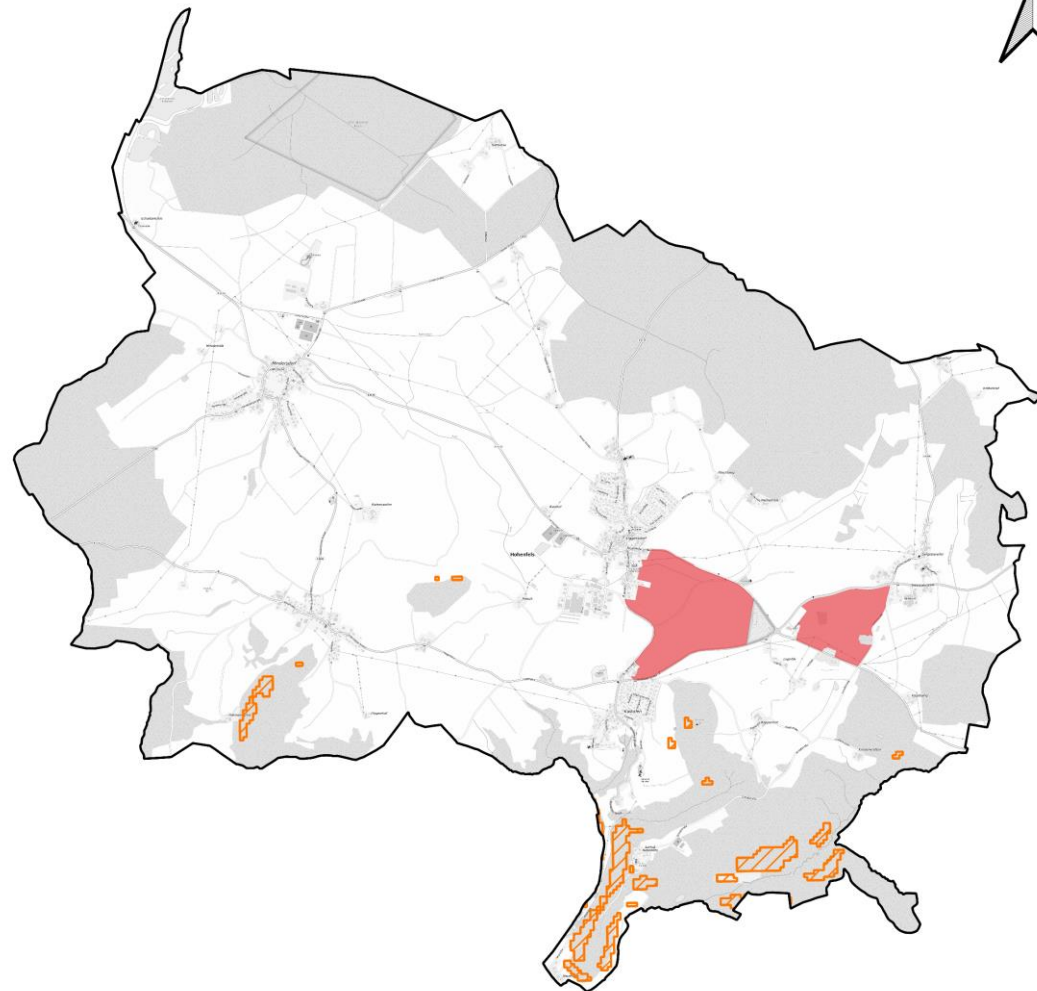
□ Untersuchungsraum

Tabuzone

Topographie und Boden

▨ Hangneigungen > 16.7°

■ Flurbilanz 2022 (Vorrangflur)



Tabuzone – Landes- und Regionalplanung

Legende

□ Untersuchungsraum

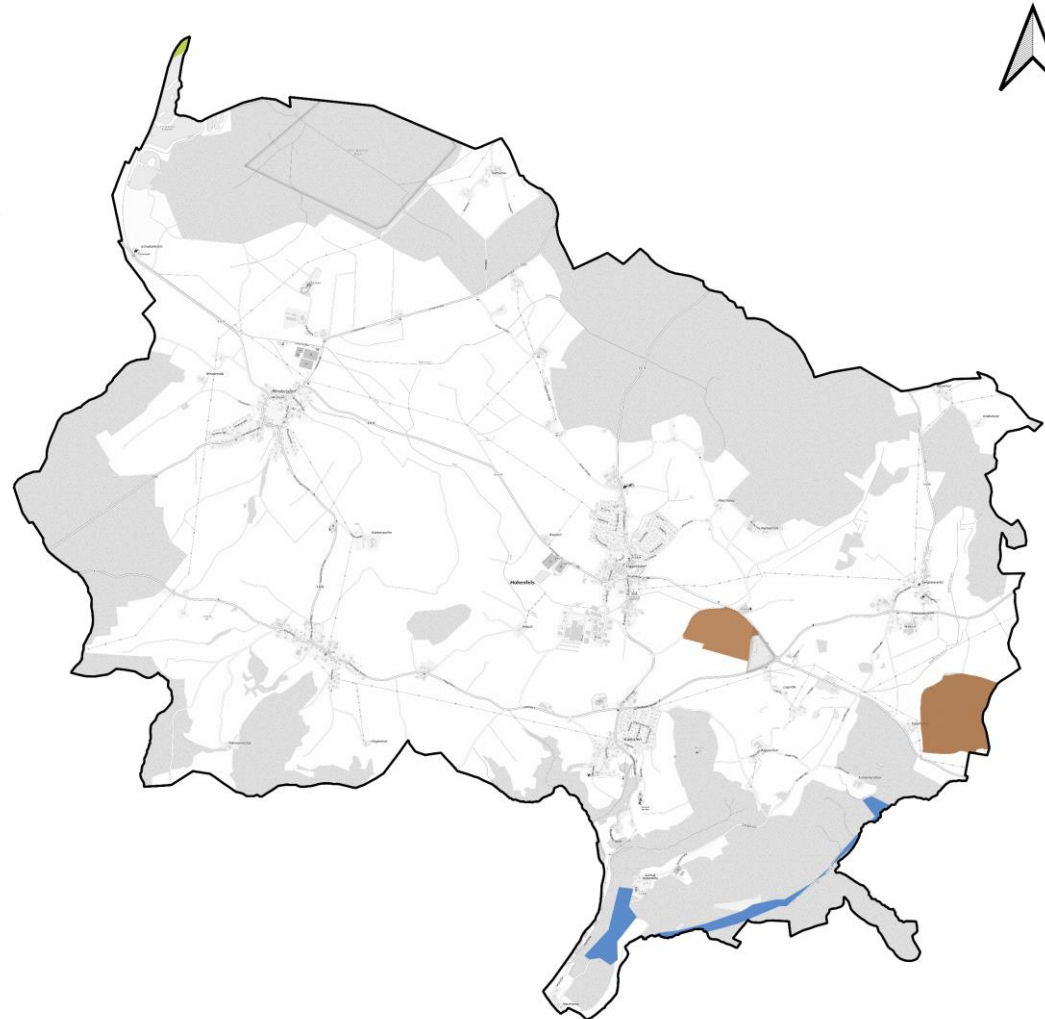
Tabuzone

Landes- und Regionalplanung

■ VBG Entwicklungsachsen

■ VRG Naturschutz und Landschaftspflege

■ VRG Rohstoffsicherung



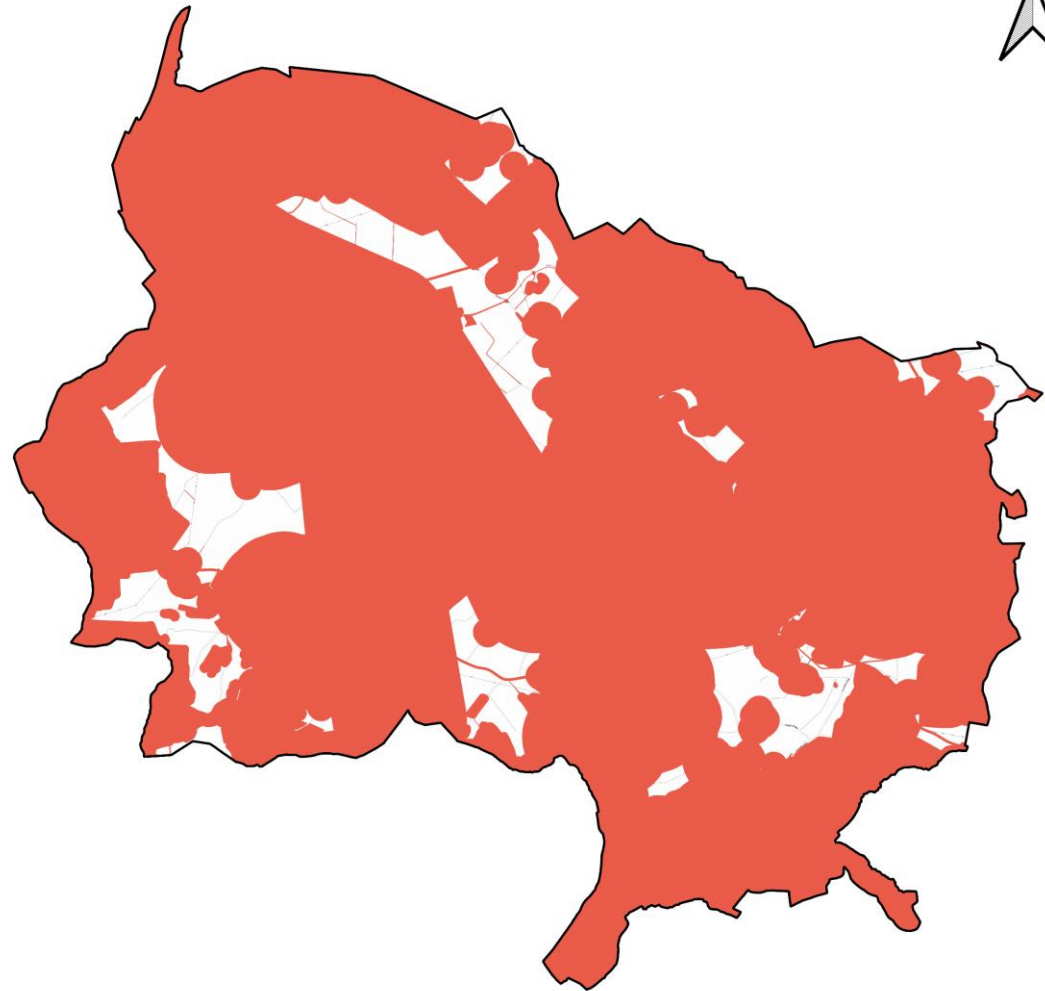
0 750 1.500 m



Tabuzone – Gesamtübersicht

Legende

- Untersuchungsraum
- Tabuzone

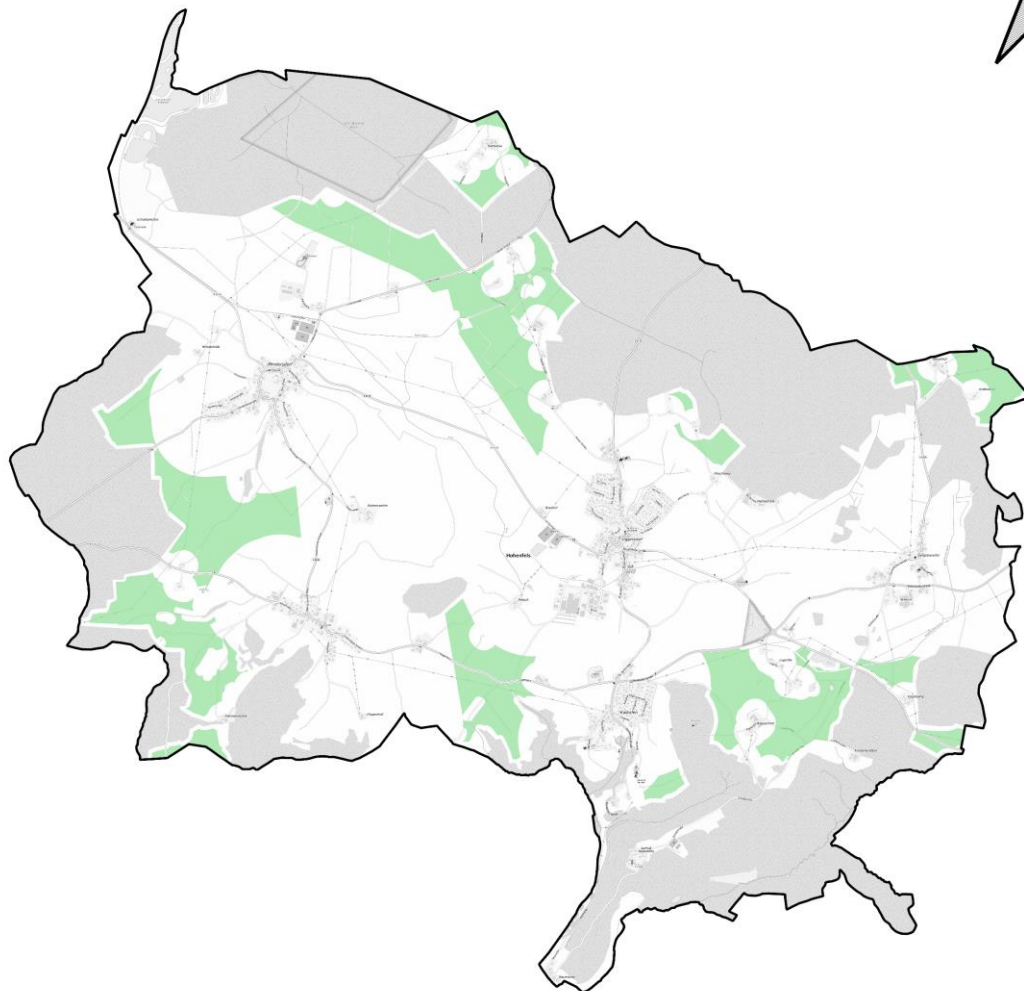


0 750 1.500 m

Flächenpotenziale nach Abzug der Tabuzone

Legende

- Untersuchungsraum
- Flächenpotenziale nach Abzug der Tabuzone



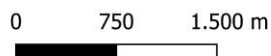
314,89 ha

sind in der Gemeinde Hohenfels nach Abzug der Tabuzone als Flächenpotenzial für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu bewerten.

Dies entspricht

10,32 %

der Gemeindefläche.



Förderfähige Flächen gem. § 37 EEG 2023

Legende

- Untersuchungsraum
- Flächenpotenziale nach Abzug der Tabuzone
- Ackerbaulich benachteiligte Gebiete



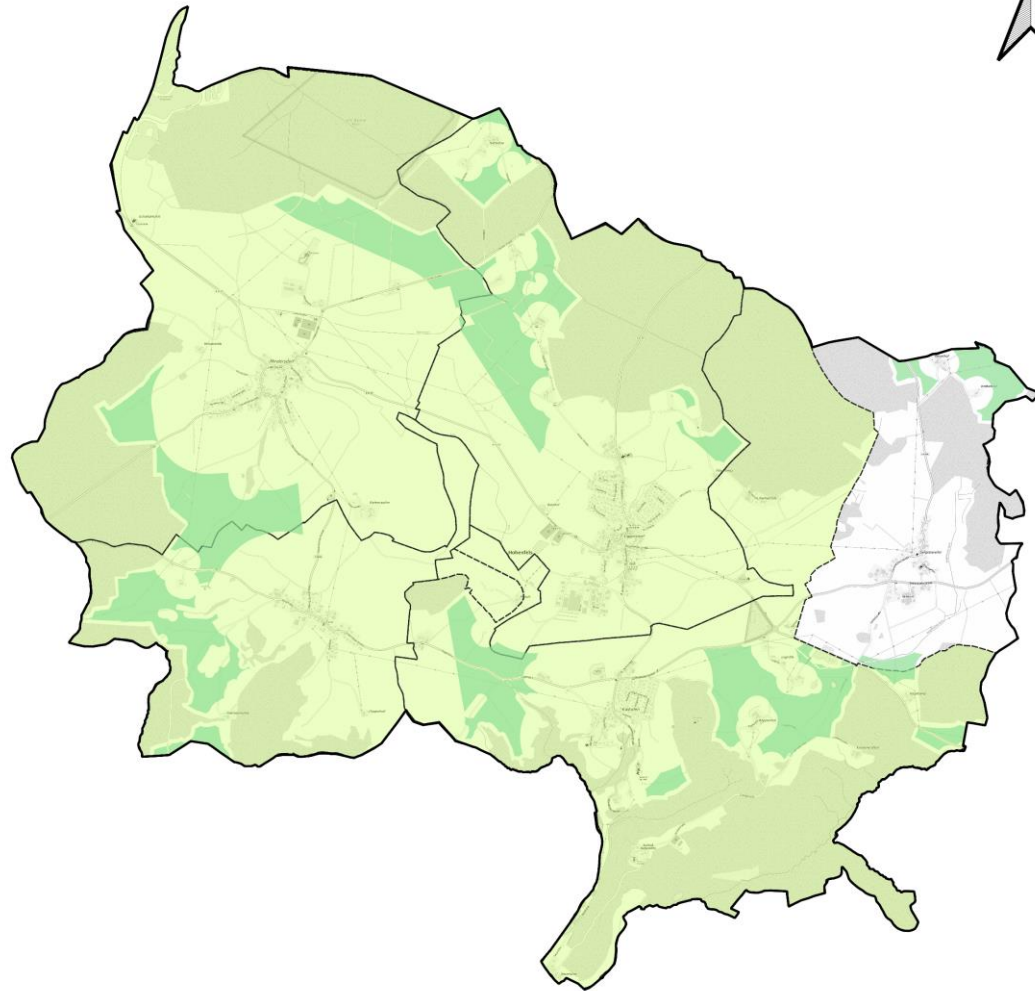
294,70 ha

sind in der Gemeinde Hohenfels nach Abzug der Tabuzonen als Flächenpotenzial für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der EEG-fähigen Flächenkulisse zu bewerten.

Dies entspricht

9,65 %

der Gemeindefläche.



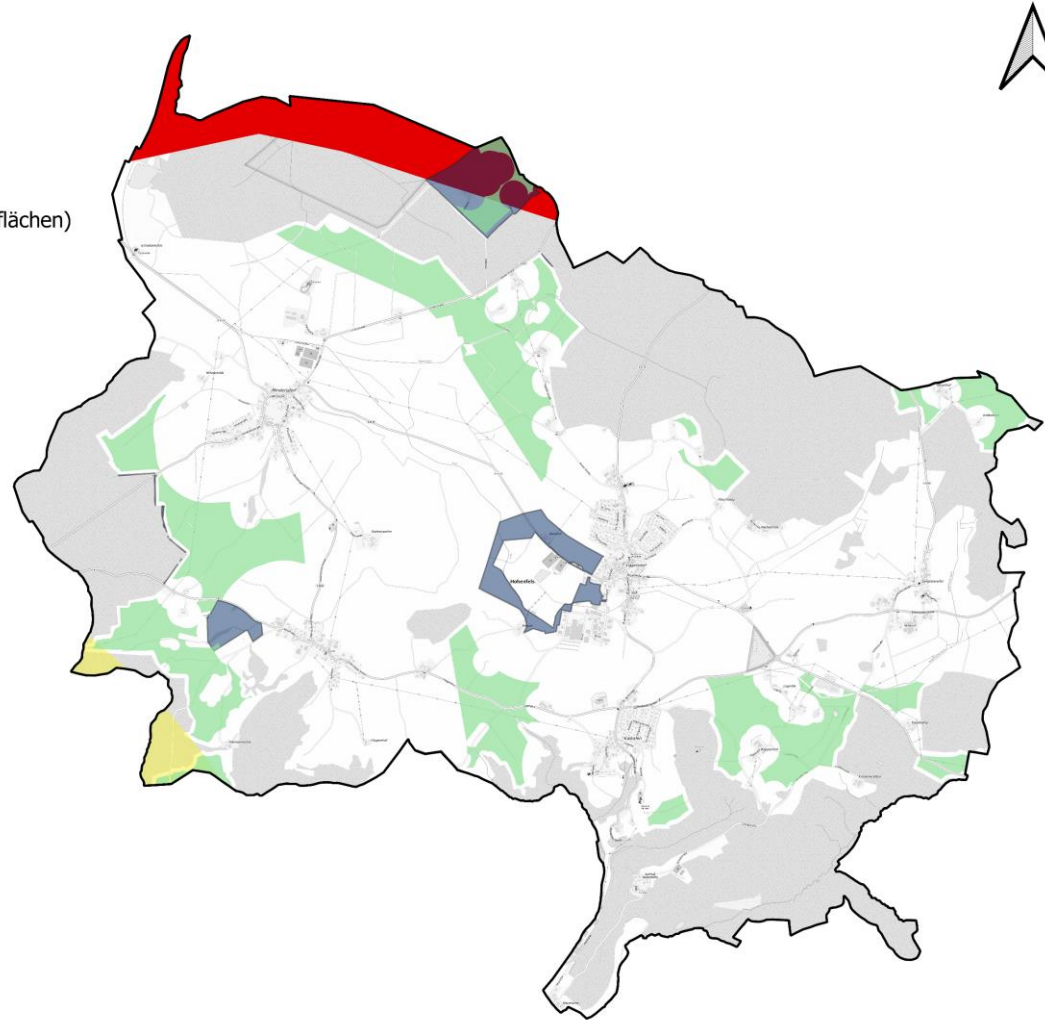
Gunstkriterien – Infrastruktur und Sonstige

Legende

- Untersuchungsraum
- Flächenpotenziale nach Abzug der Tabuzone

Gunstkriterien

- Trinkwasserschutzgebiet - 3. Ordnung (in landwirtschaftlichen Teilflächen)
- Freileitung - 380 kV (Puffer 3.000 m)
- Umspannwerke (Puffer 5.000 m)



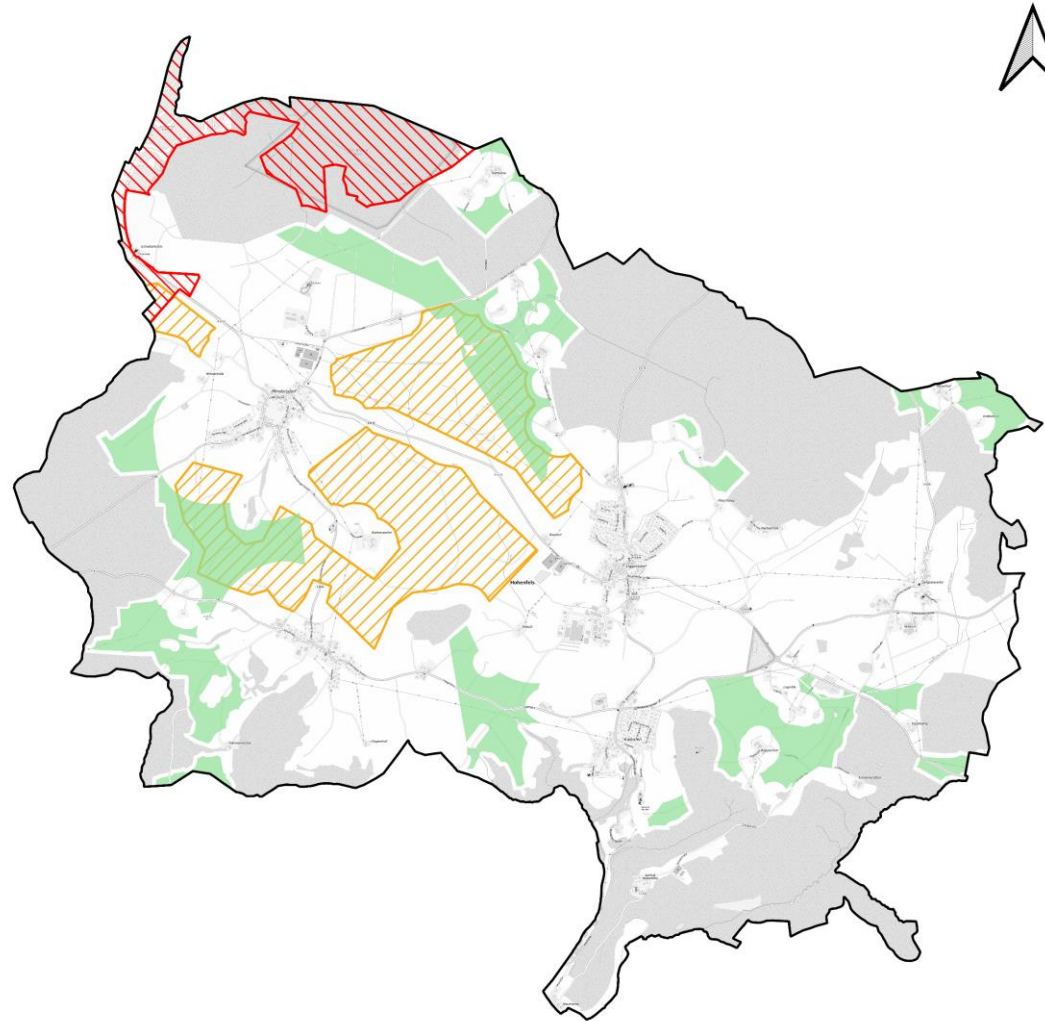
Einzelfallkriterien – Schutzgebiete

Legende

- Untersuchungsraum
- Flächenpotenziale nach Abzug der Tabuzone

Einzelfallkriterien

- FFH-Gebiete
- Feldlerchenfenster



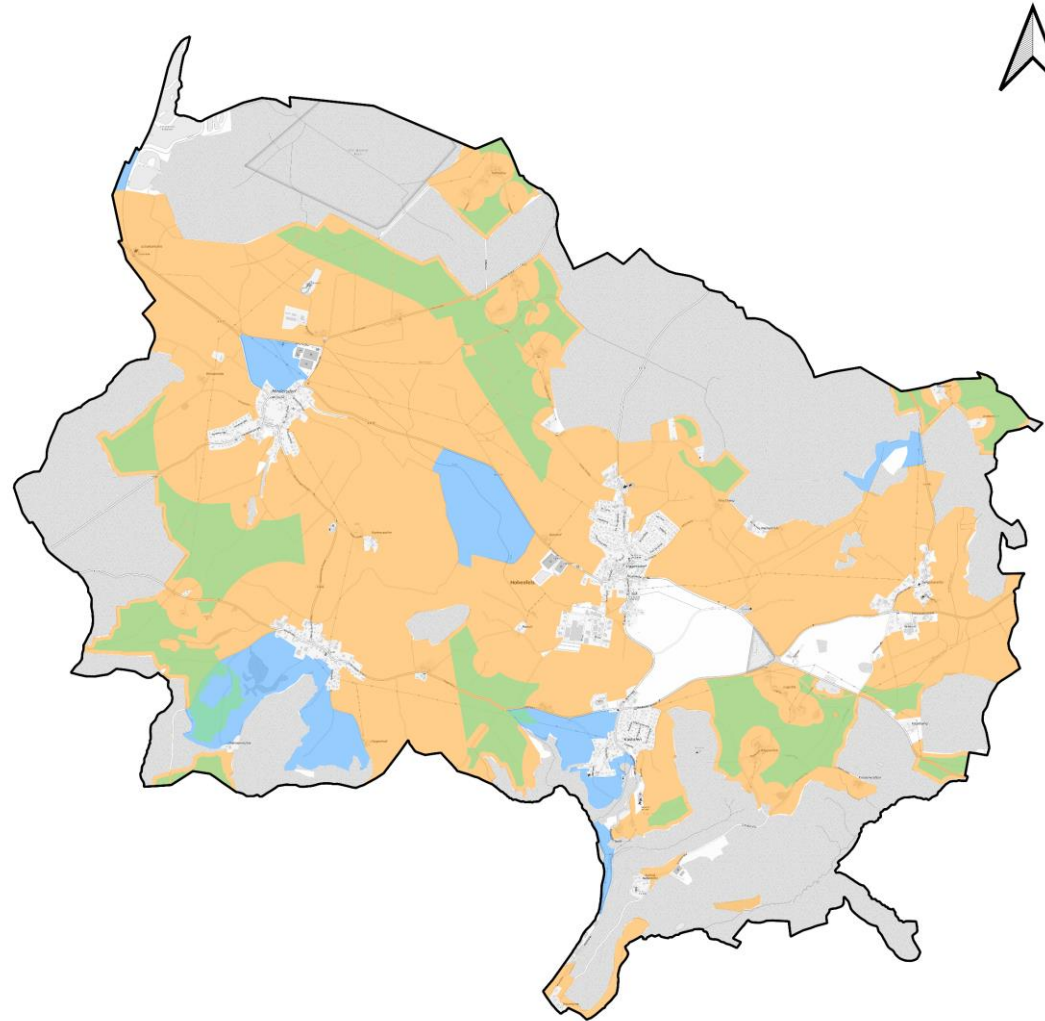
Einzelfallkriterien - Böden

Legende

- Untersuchungsraum
- Flächenpotenziale nach Abzug der Tabuzone

Einzelfallkriterien

- Vorbehaltsflur I
- Vorbehaltsflur II

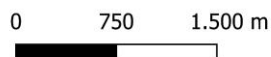
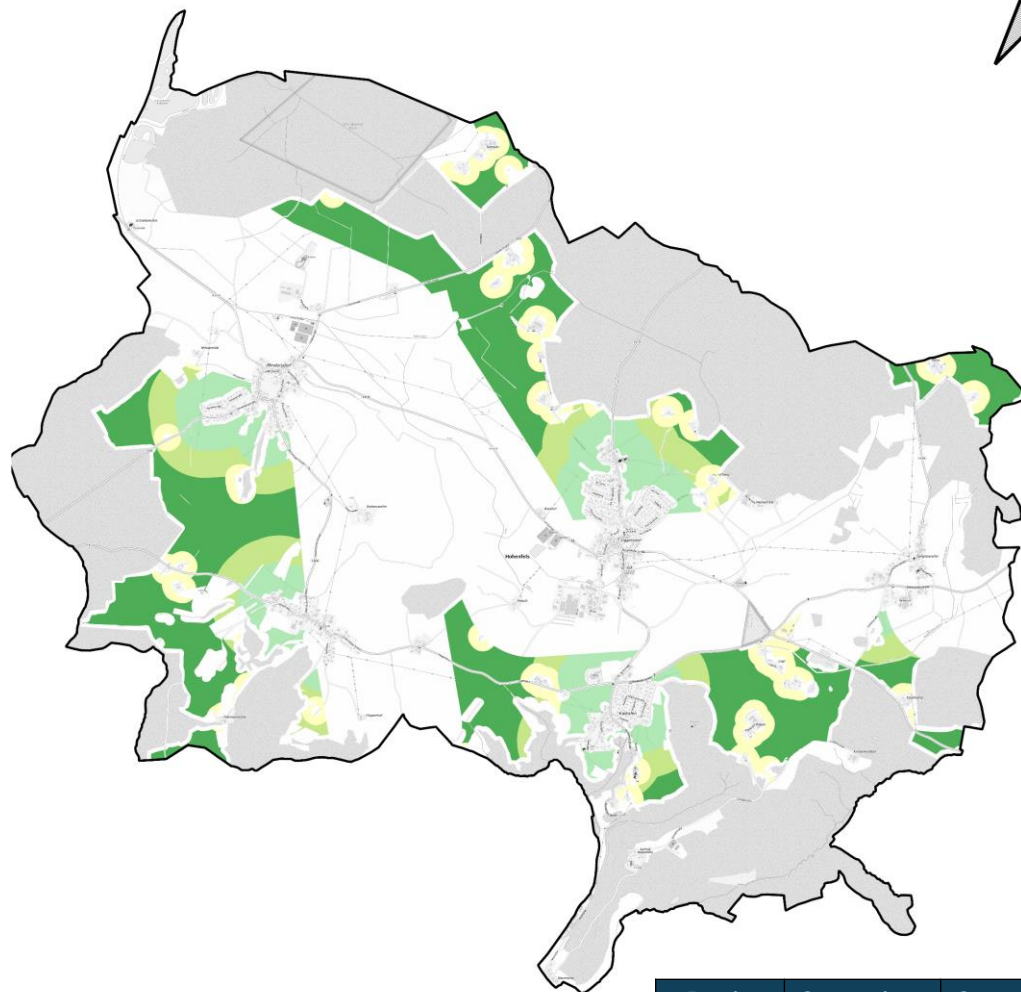


0 750 1.500 m

Flächenpotenziale nach Abzug der Tabuzone – Szenarien

Legende

- Untersuchungsraum
- Flächenpotenziale nach Abzug der Tabuzone
 - Puffer Wohn- und Mischgebiete 400 m
 - Puffer Gebäude 100 m
- Flächenpotenziale nach Abzug der Tabuzone
 - Puffer Wohn- und Mischgebiete 200 m
 - Puffer Gebäude 100 m
- Flächenpotenziale nach Abzug der Tabuzone
 - Puffer Wohn- und Mischgebiete 200 m
 - Puffer Gebäude 30 m
- Flächenpotenziale nach Abzug der Tabuzone
 - Puffer Wohn- und Mischgebiete 0 m
 - Puffer Gebäude 30 m



	Basis	Szenario 1	Szenario 2	Szenario 3
Wohn- und Mischgebiete [m]	400	200	200	0
Gebäude [m]	100	100	30	30
Flächenpotenzial [ha]	314,9	392,0	478,7	580,8
Flächenpotenzial [%]	10,32%	12,84%	15,68%	19,03%

Part IV

Besondere Solaranlagen

Besondere Solaranlagen gem. § 48 EEG 2023

Mit der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) werden seit dem 01.01.2023 besondere Solaranlagen finanziell gefördert. Der Einsatz solcher Anlagen weist zahlreiche Synergien zwischen Landwirtschaft und Energieerzeugung auf und bietet zudem die Möglichkeit, die Nutzungskonkurrenz um Landflächen bei der Energieerzeugung zu entschärfen.

Die abgebildeten Flächen ergeben sich aus den nachfolgend aufgeführten Kriterien.

Agri-PV

- Hochaufgeständerte (> 2,1 m) Agri-PV: Sonderkulturen (Dauer- und mehrjährige Kulturen), Plantagen, Gartenbauland
- Bodennah aufgeständerte (< 2,1 m) Agri-PV: Grünland, besonders winderosionsgefährdete Standorte

Parkplatz-PV

- Parkplätze, Autohöfe, Rastplätze

Moor-PV

- Landwirtschaftlich genutzte und trockengelegte Moore mit der Möglichkeit zur Wiedervernässung

Floating-PV

- Baggerseen, Stauseen, Kiesgruben, Seen innerhalb von ehemaligen Abbaugebieten

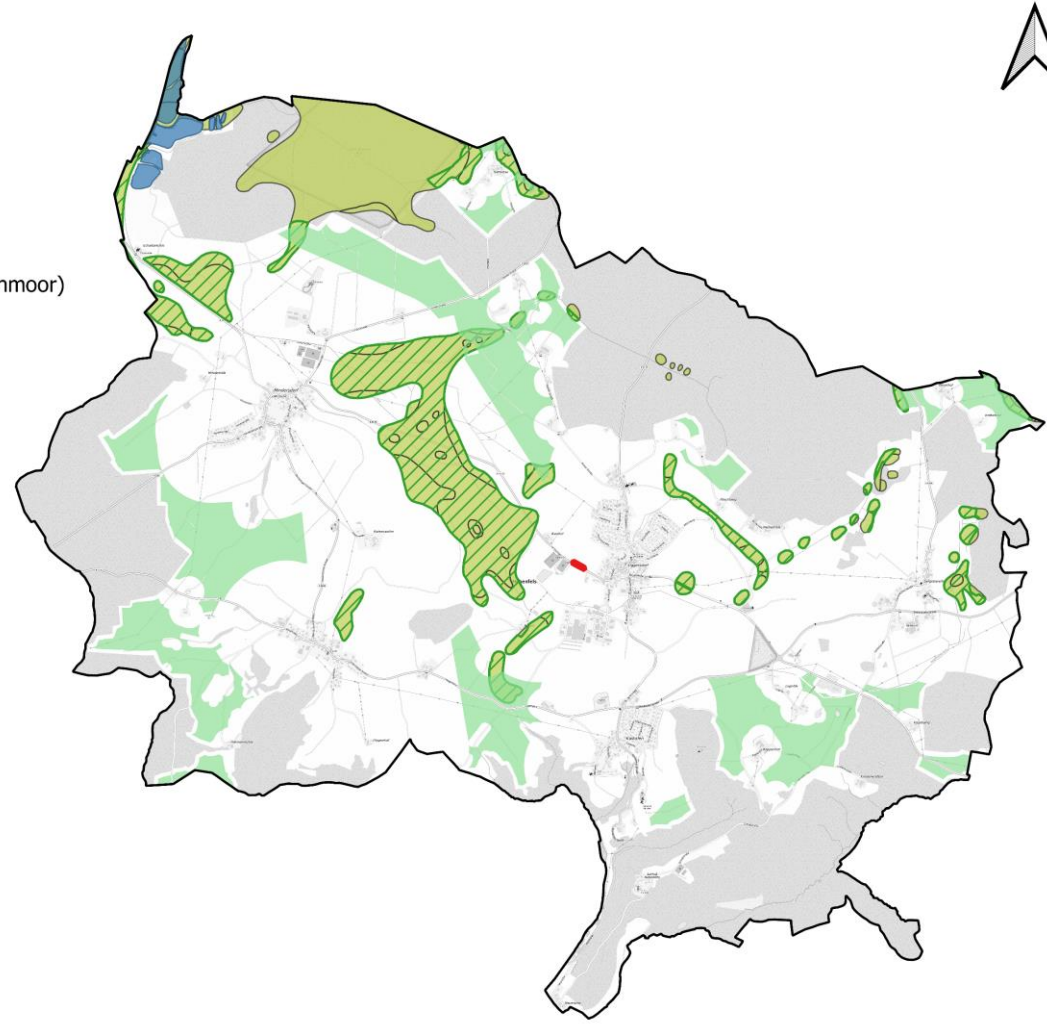
Weitere Infos zu besonderen Solaranlagen können Sie unserer Website entnehmen:

<https://www.nefino.de/de/besondere-solaranlagen/>

Flächen für besondere Solaranlagen gem. § 48 EEG 2023

Legende

- Untersuchungsraum
- Flächenpotenziale nach Abzug der Tabuzone
- Gunstkriterien**
 - Parkplatzflächen
 - Entwässerte und landwirtschaftlich genutzte Moorböden
 - Moore (Niedermoor, zerstörtes Moor, Anmoor)
 - Baggersee





Nefino

A spin-off from Leibniz Universität Hannover

Nefino GmbH
Andreaestraße 2A
30159 Hannover

andre.koukal@nefino.de
chris.stetter@nefino.de
jan-hendrik.piel@nefino.de
henrik.wielert@nefino.de

T +49 511 87458047
M +49 176 45618442

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Zusammen.
Zukunft.
Gestalten.



Europäischer Sozialfonds
für Deutschland



Europäische
Union

eXIST

Existenzgründungen
aus der Wissenschaft



Gefördert durch die
Region Hannover



Analyse der Flächenpotenziale für Onshore-Windenergieanlagen in dem ausgewählten Untersuchungsraum in der Gemeinde Hohenfels

Stand: Mai 2024





im Auftrag von: Gemeinde  **HOHENFELS**
Fünf Dörfer. Eine Gemeinde.

Part I
Untersuchungsraum

Untersuchungsraum in der Gemeinde Hohenfels, Baden-Württemberg, DE

Legende

-  Hohenfels
-  Untersuchungsraum



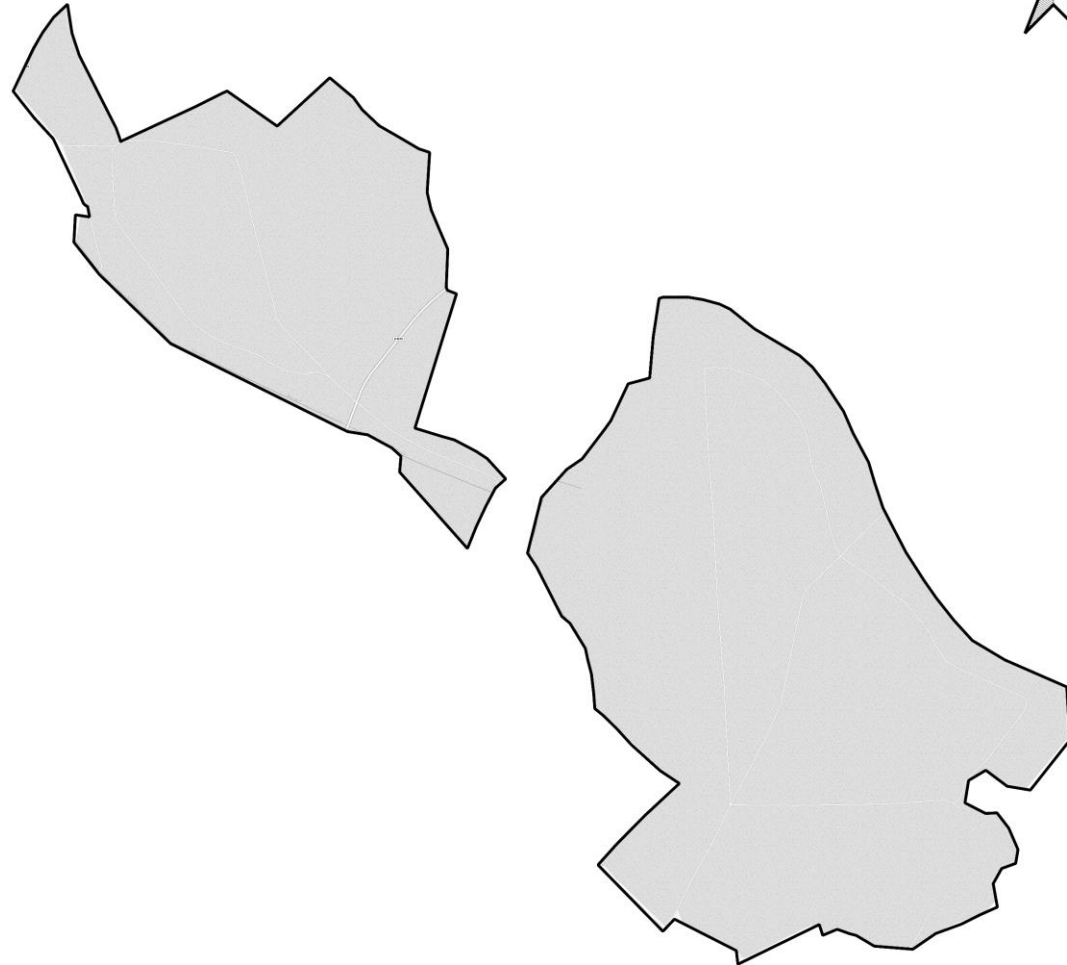
3.052,51 ha
Gemeindefläche



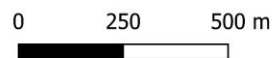
Untersuchungsraum in der Gemeinde Hohenfels, Baden-Württemberg , DE

Legende

 Untersuchungsraum



180,56 ha
Untersuchungsraumfläche



Part II

Prämissengerüst der Flächenpotenzialanalyse

Tabuzonen und Einzelfallkriterien (1/3)

Gebietskategorie	Onshore-Wind			
	Harte Tabuzone		Weiche Tabuzone und Einzelfall	
	Grundfläche	Puffer	Grundfläche	Puffer
Siedlungsstruktur				
Wohn- und Mischbauflächen im Innenbereich	ja	2H	ja	3H (Einzelfall* 1.000)
Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich	ja	2H	ja	2H (Einzelfall* 3H)
Waldkindergarten	ja	2H	ja	2H (Einzelfall* 3H)
Wochenendhaus-, Ferienhaus und Campingplatzgebiete	ja	2H	ja	2H (Einzelfall* 3H)
Gewerbe- und Industriegebiete	ja		ja	300
Sondergebiete				
- Kur & Klinikgebiete	nein		ja	3H (Einzelfall* 1.000)
- Sonstige Sondergebiete	nein		ja	
Militärische und sonstige Sperrgebiete	ja		ja	
Militärische Übungsgelände	nein		nein	
Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen	nein		ja	
Friedhöfe	nein		ja	
Sonstige Gebäude	nein		ja	
Rohstoffabbaugebiete	nein		ja	
Gewässer				
Fließgewässer 1. Ordnung (inkl. Bundeswasserstraßen)	ja	50	ja	50
Stehende Gewässer > 1ha	ja		ja	50
Sonstige Gewässer	ja		ja	5
Schutzgebiete (Wasserschutz)				
Trinkwasserschutzgebiete				
- Zone I	ja		ja	
- Zone II	nein		ja	
Heilquellenschutzgebiete				
- Zone I	ja		ja	
- Zone II	ja		ja	
Hochwasserschutzdeiche	nein		ja	50
Überschwemmungsgebiete (HQ100 Szenario)	nein		ja	
Schutzgebiete (Natur und Avifauna)				
Naturschutzgebiete	ja		ja	(Einzelfall* 200)
Nationalpark, Nationales Naturmonument	ja		ja	(Einzelfall* 200)

Tabuzonen und Einzelfallkriterien (2/3)

Gebietskategorie	Onshore-Wind			
	Harte Tabuzone		Weiche Tabuzone und Einzelfall	
	Grundfläche	Puffer	Grundfläche	Puffer
Schutzgebiete (Natur und Avifauna)				
NATURA2000				
- SPA-Gebiete (Vogelschutzgebiete)	ja		ja	(Einzelfall* 300)
- FFH-Gebiete und SPA-Gebiete mit windkraftsensiblen Vogelarten und Fledermäuse	ja		ja	(Einzelfall* artenspezifischer Abstand)
- FFH-Gebiete und SPA-Gebiete ohne windkraftsensiblen Vogelarten und Fledermäuse	nein		Einzelfall*	
Naturparke	nein		nein	(Einzelfall*500)
Flächenhafte Naturdenkmale	ja		ja	
Biosphärenreservatsgebiete (Kern- und Pflegezone)				
- Kernzone	ja		ja	
- Pflegezone	ja		ja	
- Entwicklungszone	nein		Einzelfall*	
Gesetzlich geschützte Biotope	ja		ja	
Grünzäsuren	nein		ja	
Schutzgebiete (Landschaft)				
Landschaftsschutzgebiete	nein		Einzelfall*	
Luftfahrt				
Flächen des Flugverkehrs	nein		ja	
Zivil genutzte Flugplätze				
- Verkehrsflughäfen und Sonderflughäfen	ja		ja	Bauschutzbereiche §12 LuftVG
- Verkehrslandeplätze und Sonderlandeplätze	ja		ja	Bauschutzbereiche §17 LuftVG (Einzelfall* Platzrunden inkl. Puffer)
Fliegerhorste	ja		ja	Militärische Bauschutzbereiche
Segelflugplätze	ja		ja	
Modellflugplätze	ja		ja	
Zivil genutzte Flugsicherungsanlagen				
- DVOR	nein		ja	5.000 (Einzelfall*7.000)
- VOR	nein		ja	5.000 (Einzelfall*7.000)
- Sonstige Flugsicherungsanlagen der DFS	nein		Einzelfall*	
- Bauhöhenbeschränkungen aus zivilen MVA über Grund	nein		Einzelfall*	

Tabuzonen und Einzelfallkriterien (3/3)

Gebietskategorie	Onshore-Wind			
	Harte Tabuzone		Weiche Tabuzone und Einzelfall	
	Grundfläche	Puffer	Grundfläche	Puffer
Luftfahrt				
Militärisch genutzte Flugsicherungsanlagen			ja	
- Luftverteidigungsradare	nein		ja	5.000 (Einzelfall* 50.000)
- Bauhöhenbeschränkungen aus militärischen MVA über Grund	nein		ja, wenn <= 200 m	ab 210 m: Einzelfall*
Militärisches Nachttiefflugsystem (Bauhöhenbeschränkung: 213 m über Grund)	nein		Einzelfall*	
Infrastruktur				
Verkehrswege				
- Bundesautobahnen	ja	40	ja	150
- Bundesstraßen	ja	20	ja	150
- Landesstraßen	ja	20	ja	100
- Kreisstraßen	ja	20	ja	100
- Schienenwege	ja		ja	150
Freileitungen				
- 110 kV	ja		ja	100
- 220 kV	ja		ja	100
- 380 kV	ja		ja	100
Seismologische Stationen	nein		ja	1.000 (Einzelfall* 3.000)
Bauhöhenbeschränkungen aus Wetterradaren des DWD	nein		Einzelfall*	
Wald				
Wald	nein		ja	Bann- und Schonwälder
Waldschutzgebiete	nein		Einzelfall*	
Topographie und Boden				
Hangneigungen > 16.7°	nein		ja	
Sonstige				
Windleistungsdichte in 200 m über Grund (m/s)	nein		(Einzelfall* <215 W/m²)	
Vorranggebiete/Sondergebiete Windenergie	nein		Einzelfall*	
Größe WEG (mind. 3 WEA)	nein		ja	

*Einzelfall: Sämtliche als "Einzelfall" gekennzeichneten Gebietskategorien werden als Attribute in die ermittelten Potenzialflächen geschnitten, sodass im Anschluss eine Filterung der Potenzialflächen (und somit Priorisierung) der Potenzialflächen anhand der Attribute möglich ist.

Part III
Harte Tabuzone

Harte Tabuzone

Legende

□ Untersuchungsraum

Harte Tabuzone

Siedlungsstruktur

■ Wohnbauflächen im Innenbereich
(Puffer 500 m)

■ Einzelhäuser und Splittersiedlungen
im Außenbereich (Puffer 500 m)

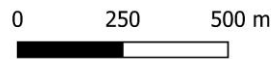
■ Waldkindergarten (Puffer 500 m)

Schutzgebiete

■ Gesetzlich geschützte Biotop

Infrastruktur

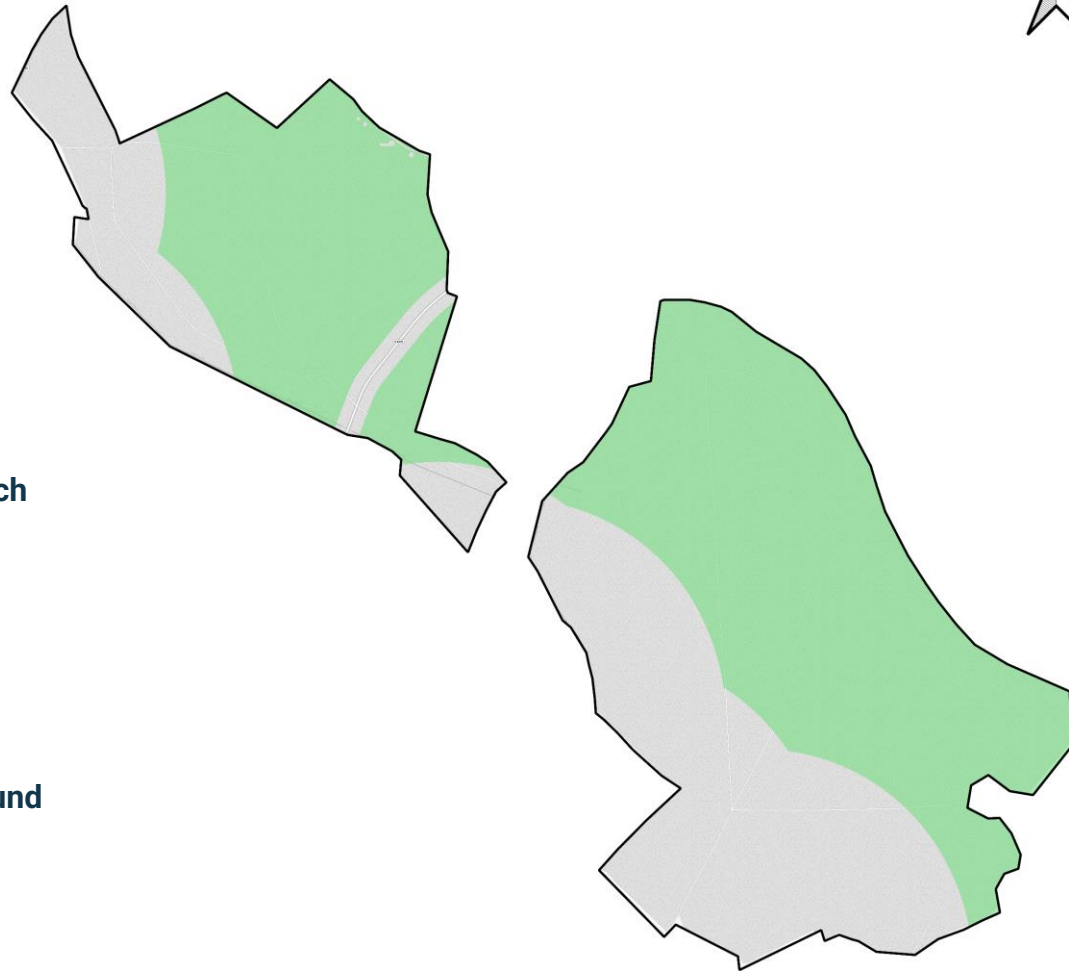
■ Kreisstraßen (Puffer 20 m)



Flächenpotenziale nach Abzug der harten Tabuzone

Legende

- Untersuchungsraum
- Flächenpotenziale nach Abzug harter Tabuzone



111,85 ha

sind im Untersuchungsraum nach Abzug der harten Tabuzone als Flächenpotenzial für die Windenergie zu bewerten.

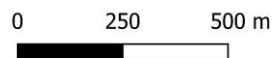
Dies entspricht

61,95 %

der Untersuchungsraumfläche und

3,66 %

der Gemeindefläche.



Part IV
Weiche Tabuzone

Weiche Tabuzone

Legende

□ Untersuchungsraum

Weiche Tabuzone

Siedlungsstruktur

■ Wohnbauflächen im Innenbereich
(Puffer 750 m)

▨ Mischbauflächen im Innenbereich
(Puffer 750 m)

■ Einzelhäuser und Splittersiedlungen
im Außenbereich (Puffer 500 m)

▤ Waldkindergarten (Puffer 500 m)

■ Gewerbe- und Industriegebiete
(Puffer 300 m)

Schutzgebiete

■ Gesetzlich geschützte Biotope

Infrastruktur

■ Kreisstraßen (Puffer 100 m)

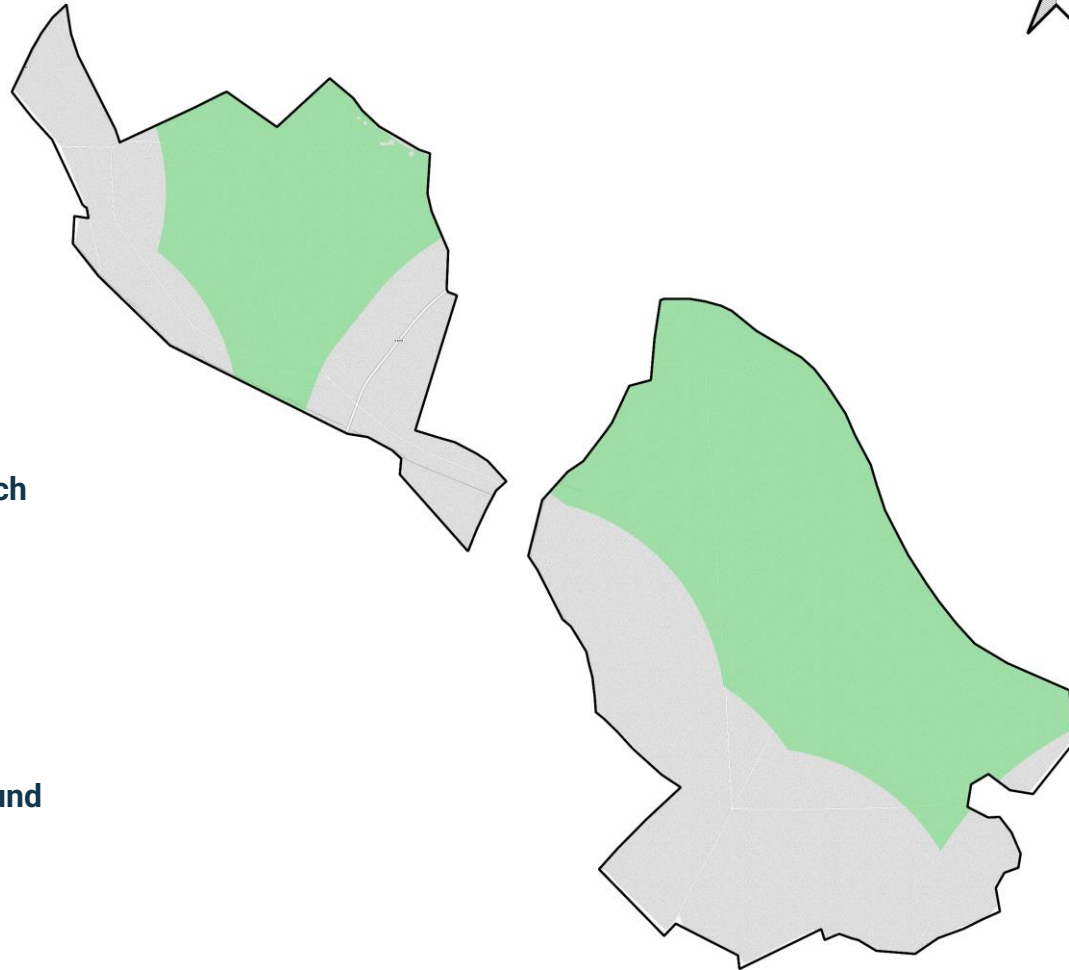


0 250 500 m

Flächenpotenziale nach Abzug der weichen Tabuzone

Legende

- Untersuchungsraum
- Flächenpotenziale nach Abzug weicher Tabuzone



99,60 ha

sind im Untersuchungsraum nach Abzug der weichen Tabuzone als Flächenpotenzial für die Windenergie zu bewerten.

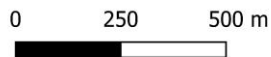
Dies entspricht

55,16 %

der Untersuchungsraumfläche und

3,26 %

der Gemeindefläche.



Part V
Einzelfallkriterien

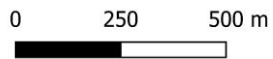
Einzelfallkriterien - Siedlungsstruktur

Legende

- Untersuchungsraum
- Flächenpotenziale nach Abzug weicher Tabuzone

Einzelfallkriterien

- Wohn- und Mischbauflächen im Innenbereich (Puffer 1000 m)
- Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich (Puffer 750 m)
- Waldkindergarten (Puffer 750 m)



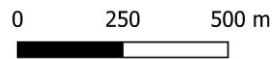
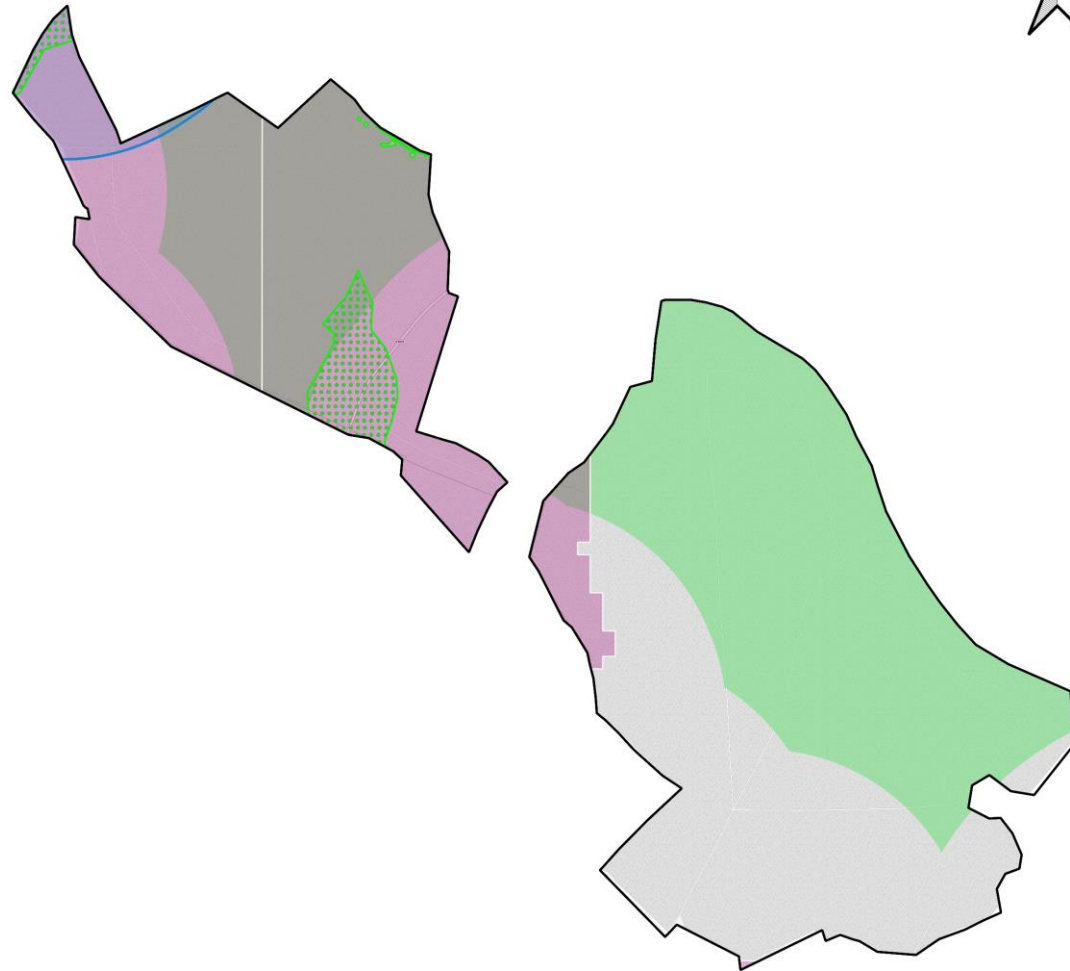
Einzelfallkriterien - Sonstige

Legende

- Untersuchungsraum
- Flächenpotenziale nach Abzug weicher Tabuzone

Einzelfallkriterien

- Naturparke (Puffer 500 m)
- Waldschutzgebiete
- Luftverteidigungsradare (Puffer 50.000 m)*
- Windleistungsdichte in 200 m über Grund (m/s) ($< 215 \text{ W/m}^2$)



*Dieser Einzelfall liegt über den gesamten Untersuchungsraum vor. Die Entfernung zu dem Luftverteidigungsadar beträgt ca. 33.000 m.

Einzelfallkriterien - Bauhöhenbeschränkungen aus zivilen MVA über Grund

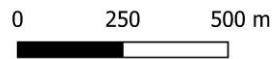
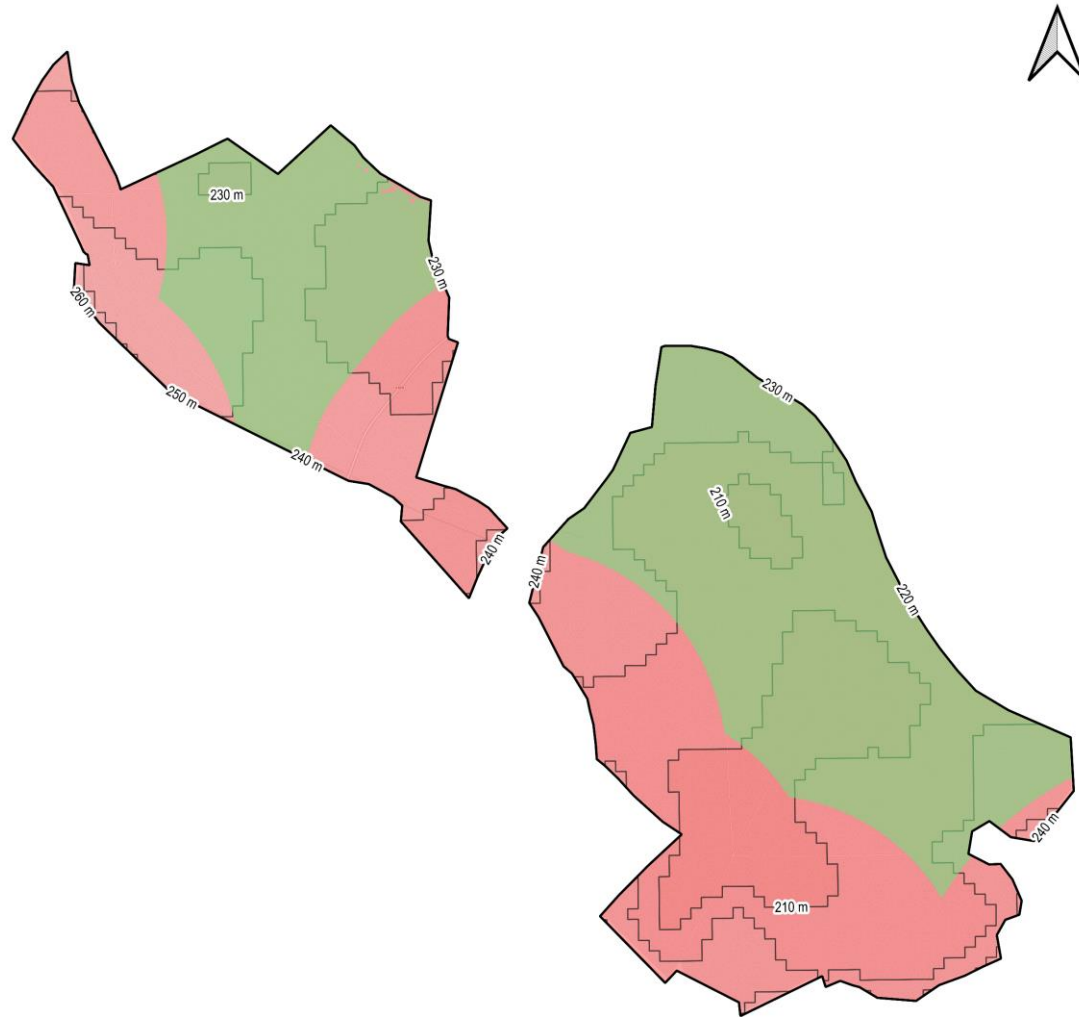
Legende

- Untersuchungsraum
- Flächenpotenziale nach Abzug weicher Tabuzone

Einzelfallkriterien

Bauhöhenbeschränkungen aus zivilen MVA über Grund

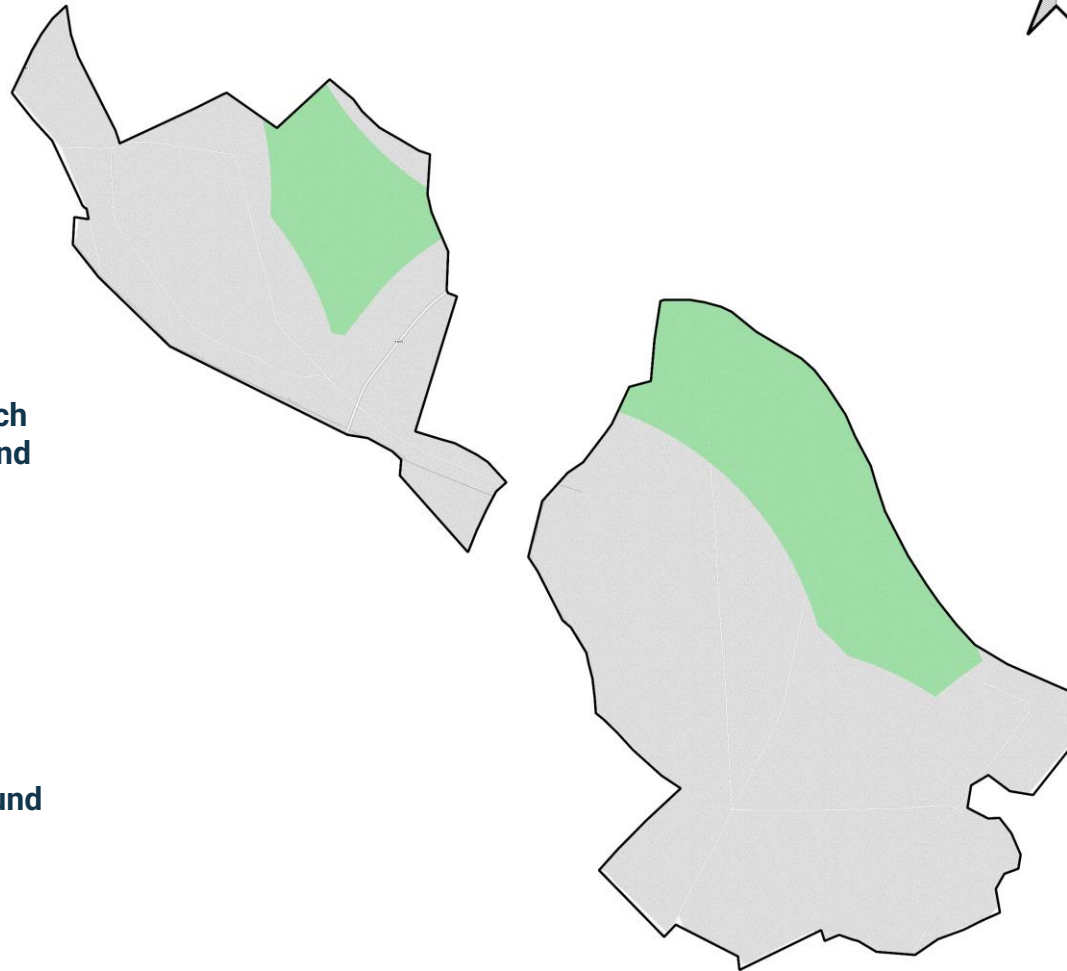
- 210
- 220
- 230
- 240
- 250
- 260



Flächenpotenziale nach Abzug der weichen Tabuzone und Einzelfallkriterien der Siedlungsstruktur

Legende

- Untersuchungsraum
- Flächenpotenziale nach Abzug weicher Tabuzone und Einzelfallkriterien der Siedlungsstruktur



43,46 ha

sind im Untersuchungsraum nach Abzug der weichen Tabuzone und Einzelfallkriterien der Siedlungsstruktur als Flächenpotenzial für die Windenergie zu bewerten.

Dies entspricht

24,07 %

der Untersuchungsraumfläche und

1,42 %

der Gemeindefläche.





Nefino

A spin-off from Leibniz Universität Hannover

Nefino GmbH
Andreaestraße 2A
30159 Hannover

andre.koukal@nefino.de
chris.stetter@nefino.de
jan-hendrik.piel@nefino.de
henrik.wielert@nefino.de

T +49 511 87458047
M +49 176 45618442

Gefördert durch:




anlässlich des Reichstages
des Deutschen Bundestages

Zusammen.
Zukunft.
Gestalten.



eXIST
Existenzgründungen
aus der Wissenschaft



Gemeinde Hohenfels			
Sitzungsvorlage	2024/048		
Gremium	Datum	Status	
Gemeinderat	29.05.2024	öffentlich	Entscheidung

Fortschreibung des Regionalplans Hochrhein-Bodensee – Teilfortschreibung 3.2 Windenergie (Kap. 4.7.2)

1. Beratung und Beschlussfassung über eine kommunale Stellungnahme im Rahmen der Anhörung

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee hat am 19. März 2024 in öffentlicher Sitzung den Anhörungsentwurf für die Teilfortschreibung 3.2 Windenergie sowie die Durchführung des Beteiligungsverfahrens beschlossen und die Gemeinden um Stellungnahme bis zum 20. September 2024 gebeten (Anlage 1). Die gesamten Unterlagen stehen auf

www.hochrhein-bodensee.de

zur Einsicht und zum Herunterladen bereit. Aufgrund der Datenmenge wird nur der wichtigste Teil der Unterlagen als Anlage bereitgestellt. Die Öffentlichkeit wurde am 17. Mai 2024 in Tengen über das Vorhaben unterrichtet.

Der Gemeinsame Ausschuss tagt am 26. Juni 2024 und wird über eine gemeinsame Stellungnahme der VVG Stockach beraten und beschließen, daher soll die Rückmeldung bis zum 31. Mai 2024 erfolgen.

Der Entwurf zur Teilfortschreibung beinhaltet auf der Gemarkung Hohenfels drei größere Vorranggebiete für Windenergie (Anlage 2):

Nr.	Name	Gemeinde	Fläche [ha]
VRG WIND 46	Wolfsbühl	Hohenfels, Stockach	25
VRG WIND 47	Kalkofener Wald	Hohenfels	28
VRG WIND 48	Längenbach	Hohenfels	18

Die Gemeinde Hohenfels beschäftigt sich intensiv mit den kommunalen Flächen und könnte dort eine größere und vorgeprüfte Vorrangfläche ausweisen. Im Vergleich zur o.g. Darstellung sind es rund 15,5 Hektar mehr.

Bei der Vorprüfung der kommunalen Flächen wurde als Harte Tabuzone ein Abstand von 500 Metern (2H – doppelte Höhe der Referenzanlage) zu einzelnen Gehöften im Außenbereich angesetzt und dieser Abstand wird bei der Weichen Tabuzone deutlich übertroffen.

Aufgrund der Westwindlage könnte es beim VRG 46 „Wolfsbühl“ unter Umständen zu einer ungünstigen Lärmkonstellation im Außenbereich kommen. Daher sollte der östliche Randbereich des im Entwurf dargestellten Vorranggebiets noch einmal überprüft und etwas reduziert werden.

Die Stellungnahme könnte unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung (2024/047) daher lauten:

„Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfels ist mit dem Entwurf zur Teilfortschreibung 3.2 Windenergie (Kap. 4.7.2) grundsätzlich einverstanden und begrüßt die Bemühungen zur

Energiewende. Zwei Anregungen zu den Vorranggebieten auf der Gemarkung Hohenfels werden eingebracht:

1. Die Ergebnisse der Potenzialanalyse der Nefino GmbH zu Windenergie auf kommunalen Flächen sollen bei der Teilfortschreibung berücksichtigt werden. Daher beträgt das Potenzial im VRG 47 „Kalkofener Wald“ nicht 28 Hektar, sondern insgesamt 43,5 Hektar.

2. In Bezug auf den stetigen Westwind könnte es bei VRG 46 „Wolfsbühl“ zu einer ungünstigen Position der Rotoren und damit verbundenen Lärmbelastung kommen, daher wird empfohlen den östlichen Randbereich des im Entwurf dargestellten Gebiets zu prüfen und nach Möglichkeit zu reduzieren. Die Gesamtfläche der Vorranggebiete würde dadurch nicht reduziert werden.“

Anlagen:

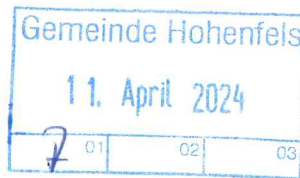
Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt folgenden Punkten das Einvernehmen:

1. Der vorliegenden Stellungnahme zur Fortschreibung des Regionalplans Hochrhein-Bodensee - Teilfortschreibung 3.2 Windenergie (Kap. 4.7.2) mit den beiden Anregungen zu VRG 46 und VRG 47 wird zugestimmt.

Erstellt von:

Florian Zindeler
Bürgermeister



REGIONALVERBAND
HOCHRHEIN-BODENSEE

Regionalverband Hoahrhein-Bodensee • Im Wallgraben 50 • D-79761 Waldshut-Tiengen

Bürgermeisteramt Hohenfels
Hauptstraße 30
D-78355 Hohenfels

Im Wallgraben 50
D-79761 Waldshut-Tiengen

Telefon +49 (0) 77 51 91 15-0
Telefax +49 (0) 77 51 91 15-30

info@hoahrhein-bodensee.de
www.hoahrhein-bodensee.de

Verbandsvorsitzender
Landrat Dr. Martin Kistler

Verbandsdirektor
Dr. Sebastian Wilske

Aktenzeichen 22.300
09.04.2024

Teilfortschreibung des Regionalplans Hoahrhein-Bodensee
Entwurf zur Anhörung der Teilfortschreibung 3.2 Windenergie (Kapitel 4.7.2)
- Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LplG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Hoahrhein-Bodensee hat am 19. März 2024 in öffentlicher Sitzung den Anhörungsentwurf für die Teilfortschreibung 3.2 Windenergie des Regionalplans Hoahrhein-Bodensee sowie die Durchführung des Beteiligungsverfahrens für die Teilfortschreibung 3.2 Windenergie gem. § 12 LplG und § 9 ROG beschlossen.

Den Satzungsentwurf, den Textteil (Plansätze und Begründung), den Kartenteil (Raumnutzungskarte) und den Umweltbericht, weitere zweckdienliche Unterlagen sowie die digitalen Daten des Planentwurfs (im Shape-Format) finden Sie ab dem 15. April 2024 zur Einsicht und zum Herunterladen auf unserer Website unter www.hoahrhein-bodensee.de.

Da wir bestrebt sind, den Papierverbrauch zu senken, erhalten Sie die Unterlagen ausschließlich in digitaler Form. Bei Bedarf stellen wir Ihnen die Unterlagen auch in Papierformat zur Verfügung. Nehmen Sie hierzu bitte mit unserem Sekretariat (sekretariat@hoahrhein-bodensee.de bzw. 07751 9115-11) Kontakt auf.

Um der Prüfung der Unterlagen sowie Ihrem Gremienlauf ausreichend Zeit zur geben, läuft das Anhörungsverfahren bis einschließlich **20. September 2024**.

Wir bitten Sie um Ihre Stellungnahme zu den o.g. Unterlagen per Mail an beteiligung@hoahrhein-bodensee.de oder per Post an die o. g. Adresse. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG).

Die nach § 12 Abs. 4 LplG fristgemäß vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden vom Regionalverband geprüft sowie das Ergebnis den Einwendern mitgeteilt.

Mit Hinweis auf § 13a LplG bitten wir Sie, Ihre Stellungnahme im Interesse eines zügigen Verfahrensablaufs umgehend abzugeben.

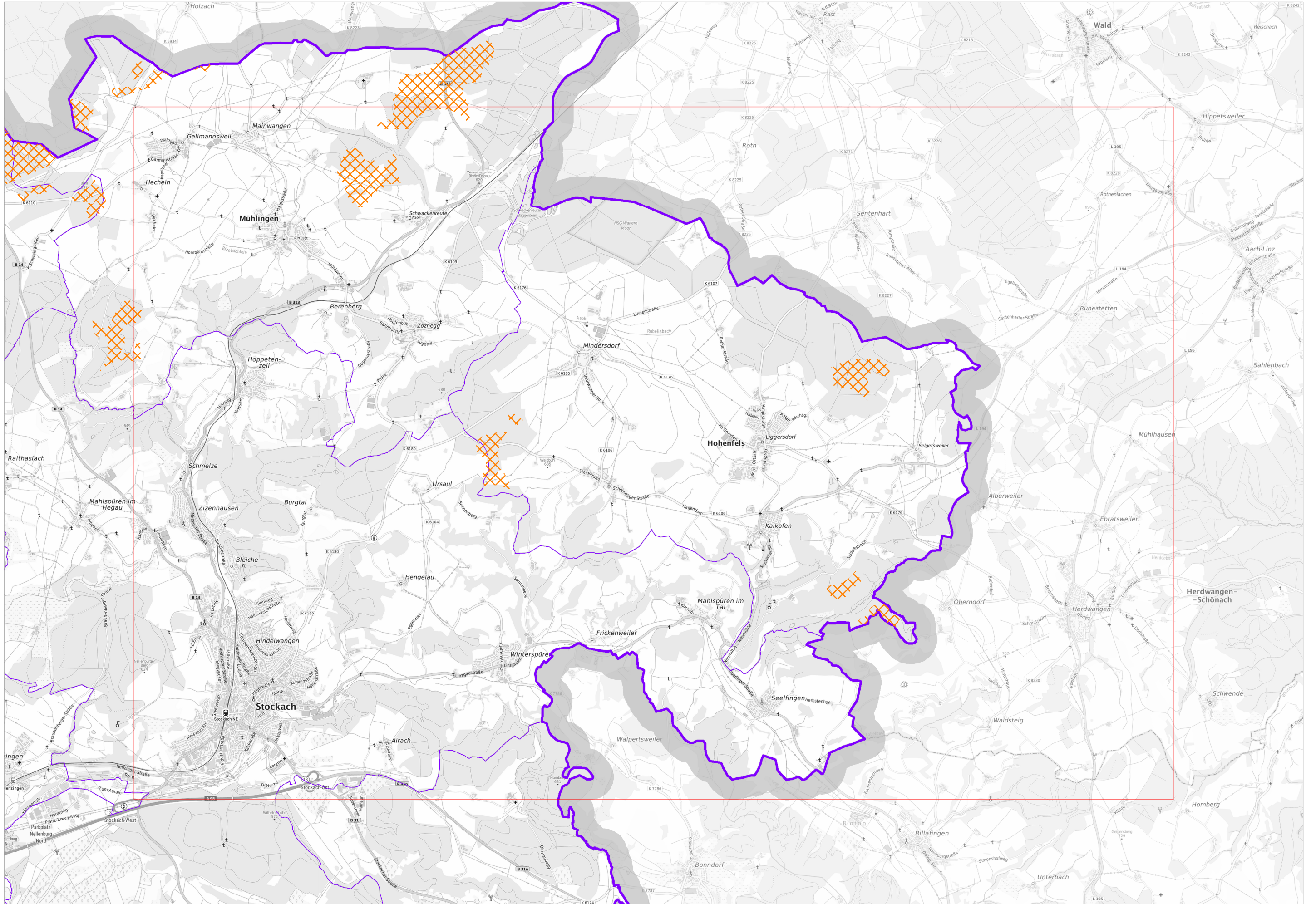
Sollte von Ihnen bis zu oben genanntem Zeitpunkt keine Stellungnahme vorliegen, gehen wir davon aus, dass Sie keine Anregungen bzw. Bedenken zu den Planungsunterlagen haben.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Eine gute Abstimmung mit den kommunalen Planungsträgern ist uns besonders wichtig. **Gerne bieten wir Ihnen an, unsere Planung in Ihren Gremien zu erläutern.** Kommen Sie auf uns zu, wenn Sie dieses Angebot wahrnehmen möchten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Sebastian Wilske
Verbandsdirektor





REGIONALVERBAND HOCHRHEIN-BODENSEE

TEILFORTSCHRIBUNG 3.2 WINDENERGIE

des Regionalplans Hochrhein-Bodensee

TEXTTEIL (PLANSÄTZE MIT BEGRÜNDUNG)

ANHÖRUNGSENTWURF
(STAND 19.03.2024)

Das Unterkapitel 4.7.2 der Teilfortschreibung ersetzt den Plansatz 4.2.5.3 der 2. Teilfortschreibung Regionalplan 2000 – Windenergienutzung des Regionalplan 2000.

Die Teilfortschreibung wird parallel zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans geführt. Das Unterkapitel 4.7.2 „Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen“ des „Regionalplans 3.0“ wird durch das Unterkapitel 4.7.2 der Teilfortschreibung ersetzt.

4.7.2 Standorte für regionalbedeutsame Windenergieanlagen

(1) Z Vorranggebiete Windenergie

Für die Errichtung und den Betrieb regionalbedeutsamer Windenergieanlagen (WEA) werden Vorranggebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windenergieanlagen (VRG WIND) festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.

Die Vorranggebiete setzen die regionalisierten Flächenziele (Abs. 1 §20 KSGBW) für die Region um und lösen die Steuerungswirkung nach Abs. 2 §249 BauGB aus. Die Vorranggebiete sind als Rotor-Out-Gebiete festgelegt.

Vorranggebiete Windenergie sind die Gebiete:

Nr.	Name	Gemeinde	Fläche [ha]
VRG WIND 1	Ritzenberg-Untere Breite	Schliengen	131
VRG WIND 2	Haberberg-Hölzle	Bad Bellingen, Schliengen	26,5
VRG WIND 3	Hohe Schule	Bad Bellingen, Kandern, Schliengen	37,5
VRG WIND 4	Eichwald-Kreisberg	Bad Bellingen, Efringen-Kirchen, Kandern	185
VRG WIND 6	Steineck	Kandern, Schliengen	112,5
VRG WIND 7	Ameisenbuck	Schliengen	15
VRG WIND 8	Blauen-Hundsrücken	Malsburg-Marzell, Schliengen	262
VRG WIND 9	Meierskopf	Kleines Wiesental, Malsburg-Marzell	129,5
VRG WIND 10	Weiherfelsen	Kleines Wiesental	15
VRG WIND 11	Schlöttleberg-Hohwildsberg	Kleines Wiesental, Malsburg-Marzell, Steinen	229,5
VRG WIND 12	Hohe Stückbäume	Kandern, Malsburg-Marzell, Steinen	156,5
VRG WIND 14	Honeck-Zeller Blauen	Böllen, Fröhnd, Kleines Wiesental, Wembach, Zell im Wiesental	451,5
VRG WIND 15	Hohe Möhr	Schopfheim, Zell im Wiesental	71,5
VRG WIND 16	Knöpflesbrunnen	Todtnau, Utzenfeld, Wieden	68,5
VRG WIND 18	Langenberg-Wegscheidekopf	Häg-Ehrsberg, Zell im Wiesental	45
VRG WIND 19	Katzenmoos-Kreutzwald	Häg-Ehrsberg, Todtmoos, Todtnau, Zell im Wiesental	251,5
VRG WIND 20	Rohrenkopf-Steinbühl	Häg-Ehrsberg, Schopfheim, Todtmoos, Zell im Wiesental	544,5

Nr.	Name	Gemeinde	Fläche [ha]
VRG WIND 21	Fetzenberg	Schopfheim	93,5
VRG WIND 22	Kapellenhalde	Herrischried, Todtmoos	53
VRG WIND 23	Hau	Hasel, Schopfheim, Wehr	82
VRG WIND 24	Höhberg-Wiedenbach	Herrischried, Wehr	393,5
VRG WIND 25	Abhau-Grabenwald	Herrischried, Rickenbach, Wehr	91,5
VRG WIND 26	Klingenfelsen	Rickenbach, Wehr	120
VRG WIND 27	Hoheneck	Görwihl, Herrischried, Laufenburg (Baden), Rickenbach	91
VRG WIND 28	Farnberg-Rechberg	Bernau im Schwarzwald, Ibach, Todtmoos	223,5
VRG WIND 29	Kohlwald	Ibach, St. Blasien	123,5
VRG WIND 30	Lehenkopf	Dachsberg (Südschwarzwald), St. Blasien	74,5
VRG WIND 31	Kohlplatz	Höchenschwand	29
VRG WIND 32	Eschberg-Gießbacher Kopf	Grafenhausen, Häusern, Ühlingen-Birkendorf	179
VRG WIND 33	Lerchenberg	Höchenschwand	56
VRG WIND 34	Erlenbach-Steina Hölzle	Bonndorf im Schwarzwald, Grafenhausen	444
VRG WIND 35	Vogelbuck	Bonndorf im Schwarzwald	142
VRG WIND 36	Distelhalde-Katzen-schwanz	Bonndorf im Schwarzwald	50,5
VRG WIND 38	Häule-Wannenberg	Klettgau, Küssaberg, Hohentengen am Hochrhein	28,5
VRG WIND 39	Kalten Wangen	Klettgau, Hohentengen am Hochrhein	23,5
VRG WIND 40	Verenafohren	Tengen	177,5
VRG WIND 41	Höhe	Engen, Tengen	149
VRG WIND 42	Langwieden	Engen	7
VRG WIND 43	Harlanden	Engen	65,5
VRG WIND 44	Bühl-Hölle	Eigeltingen, Mühligen	157,5
VRG WIND 45	Talbächle	Mühligen	143
VRG WIND 46	Wolfsbühl	Hohenfels, Stockach	25
VRG WIND 47	Kalkofener Wald	Hohenfels	28
VRG WIND 48	Längenbach	Hohenfels	18
VRG WIND 49	Rosenhag	Radolfzell am Bodensee, Stockach	15,5
VRG WIND 50	Breitloh	Öhningen, Singen (Hohentwiel)	35

Nr.	Name	Gemeinde	Fläche [ha]
VRG WIND 51	Ewigkeit-Schiener Berg	Moos, Öhningen, Singen (Hohentwiel)	180
VRG WIND 52	Rammental	Gaienhofen, Moos, Öhningen	104,5

In den Vorranggebieten sind alle baulichen Anlagen und Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Errichtung und dem Betrieb regionalbedeutsamer Windenergieanlagen nicht vereinbar sind. Bauleitplanungen mit Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen sind in den Vorranggebieten unzulässig.

(2) Z Vorranggebiete Windenergie (ergänzend)

Für die Errichtung und den Betrieb regionalbedeutsamer WEA werden ergänzend zu den Gebieten nach (1) Z weitere Vorranggebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windenergieanlagen (VRG WIND) festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Die Vorranggebiete nach (2) Z greifen bestehende, genehmigte und genehmigungsreife Windparks auf, bilden mit den Vorranggebieten nach (1) Z ein räumliches Gesamtkonzept und setzen gemeinsam mit diesen die regionalisierten Flächenziele (Abs. 1 §20 KSGBW) für die Region um und lösen die Steuerungswirkung nach Abs. 2 §249 BauGB aus. Die Vorranggebiete sind als Rotor-Out-Gebiete festgelegt.

Vorranggebiete Windenergie (ergänzend) sind die Gebiete:

Nr.	Name	Gemeinde	Fläche [ha]
VRG WIND 3	Hohe Schule (südlicher Bereich)	Bad Bellingen, Kandern, Schliengen	64,5
VRG WIND 5	Läufelberg	Efringen-Kirchen, Fischingen, Schallbach	2,5
VRG WIND 6	Steineck (nordwestlicher Bereich)	Kandern, Schliengen	19
VRG WIND 7	Ameisenbuck (nördlicher Bereich)	Schliengen	145,5
VRG WIND 11	Schlöttleberg-Hohwildsberg (südlicher Bereich)	Kleines Wiesental, Malsburg-Marzell, Steinen	5,5
VRG WIND 13	Bühl	Steinen	78
VRG WIND 15	Hohe Möhr (westlicher Teil)	Schopfheim, Zell im Wiesental	23,5
VRG WIND 16	Knöpflesbrunnen (nordwestlicher Teil)	Todtnau, Utzenfeld, Wieden	66,5
VRG WIND 17	Hochgescheid	Fröhnd, Schönau im Schwarzwald, Todtnau	56
VRG WIND 24	Höhberg-Wiedenbach (westlicher Teil)	Herrischried, Wehr	122,5
VRG WIND 27	Hoheneck (südlicher Teil)	Görwihl, Herrischried, Laufenburg (Baden), Rickenbach	12,5

Nr.	Name	Gemeinde	Fläche [ha]
VRG WIND 28	Farnberg-Rechberg (östlicher Teil)	Bernau im Schwarzwald, Ibach, Todtmoos	42
VRG WIND 32	Eschberg-Gießbacher Kopf (westlicher Teil)	Grafenhausen, Häusern, Ühlingen-Birkendorf	54
VRG WIND 34	Erlenbach-Steina Hölzle (südlicher Teil)	Bonndorf im Schwarzwald, Grafenhausen	137,5
VRG WIND 37	Großholz	Stühlingen, Ühlingen-Birkendorf	225
VRG WIND 39	Kalten Wangen (östlicher Teil)	Klettgau, Hohentengen am Hochrhein	8
VRG WIND 41	Höhe (südlicher Teil)	Engen, Tengen	70
VRG WIND 42	Langwieden (nördlicher Teil)	Engen	53
VRG WIND 50	Breitloh (mittlerer Teil)	Öhningen, Singen (Hohentwiel)	11,5
VRG WIND 53	Heckenberg	Konstanz	41

In den Vorranggebieten sind alle baulichen Anlagen und Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Errichtung und dem Betrieb regionalbedeutsamer Windenergieanlagen nicht vereinbar sind. Bauleitplanungen mit Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen sind in den Vorranggebieten unzulässig.

(3) **G** Bündelungsprinzip

Bei ergänzenden Bauleitplanungen für die Windenergie soll eine Bündelung und Konzentration von WEA an raumverträglichen Standorten angestrebt werden.

(4) **Z** Nachnutzung

Die Gebiete nach (1) Z und (2) Z bleiben langfristig für die Windenergienutzung gesichert. Eine mit dem Vorrangzweck unvereinbare raumbedeutsame Nachnutzung ist ausgeschlossen. Nach Beendigung der Windenergienutzung sind die baulichen Anlagen so zurückzubauen, dass die Wiederaufnahme der Windenergienutzung nicht erschwert wird.

(5) **Z** Ausnahmen

Innerhalb der Vorranggebiete für Windenergie nach (1) Z und (2) Z sind Planungen und Vorhaben für die Solare Energienutzung ausnahmsweise zulässig.

Voraussetzung ist, dass durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass die Photovoltaiknutzung die vorrangige Windenergienutzung nicht erschwert wird und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen.

(6) **Z** Übergangsregelung zum Regionalplan 2000

Die Errichtung und der Betrieb von WEA sowie dafür notwendige Erschließungsmaßnahmen sind innerhalb der im Regionalplan 2000 festgelegten Schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege/regionale Biotope (PS 3.2.1 RP 2000) ausnahmsweise zulässig.

Begründung

Mit der Sicherung von Flächen für den beschleunigten Ausbau regenerativer Energiequellen, insbesondere im Bereich der Windenergie, kann die Region Hochrhein-Bodensee ihren angemessenen Beitrag zur Förderung, dem Ausbau und der Nutzung Erneuerbarer Energien leisten. Die Nutzung regenerativer Energiequellen führt zu einer erheblichen Reduktion klimaschädlicher Emissionen und gewährleistet eine langfristige, regionale Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Energie.

Der Ausbau der regenerativen Energieerzeugung konkurriert mit einer Vielzahl anderer Raumnutzungen und dem Schutz wertvoller Landschaftsteile. Eine Voraussetzung zur Deckung des energiewirtschaftlichen Ausbaubedarfs und zur Erreichung der Klimaschutzziele ist daher eine ausreichende und ausgewogene Flächensicherung. Mit dem Ziel eines beschleunigten Ausbaus der Windenergie hat der Landesgesetzgeber mit dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) die Regionalplanung für die Sicherung geeigneter Flächen vorgesehen und in §§20 und 21 des KlimaG BW Landesflächenziele von zusammen 2% der Regionsfläche für die Windenergie und Freiflächenphotovoltaik vorgegeben. Mit dem Regionalplan 3.1 – Teilfortschreibung Freiflächen Photovoltaik und dem Regionalplan 3.2 – Teilfortschreibung Windenergie für die Region Hochrhein-Bodensee setzt der Regionalverband die Flächensicherung entsprechend der Flächenziele für die Region um.

Für die Windenergie beträgt dieses als gesetzliches Mindestziel 1,8 % der Regionsfläche (4.960 ha). Dieses regionale Flächenziel wird über die Ausweisung gebietsscharfer Vorranggebiete für die Windenergienutzung nach § 11 Abs. 7 Satz 1 LplG umgesetzt, in denen andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen sind, soweit diese mit der vorrangigen Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Die Vorranggebiete umfassen 7.374,5 ha. (Hinweis: Es wird davon ausgegangen, dass sich aus dem Anhörungsverfahren noch Flächenreduzierungen ergeben werden).

Die Region Hochrhein-Bodensee ist im Vergleich mit den anderen Regionen Baden-Württembergs auf Grundlage des Windatlas Baden-Württemberg und der Topografie hinsichtlich des Windpotenzials eher unterdurchschnittlich für die Nutzung der Windenergie geeignet. Zur Umsetzung der Flächenziele wurden daher auch Gebiete mit Windleistungsdichten ab 190 W/m^2 in 160 m Höhe über Grund mit einbezogen, die gute wirtschaftliche Rahmenbedingungen bieten (Begründung zum KlimaG BW, Ergänzungsschreiben UM BW vom 11.11.22.; Az: UM7-8881-53/3/10).

Zu (1) Z und zu (2) Z Der Wandel des Landschafts- und Naturraums von einer vorwiegend durch land- und forstwirtschaftliche Nutzungen bestimmten Prägung zu einem Nutzungsmix, der auch die erneuerbaren Energien umfasst, soll regionalplanerisch gesteuert werden. Die Teilfortschreibung 3.2 Windenergie bildet mit der Teilfortschreibung 3.1 Freiflächen Photovoltaik ein Gesamtkonzept und setzt die Vorgaben des KlimaG BW um. Diese Vorgaben umfassen insbesondere Mengenziele für die regionalplanerische Sicherung von Gebieten für die Windenergie. Für die Windenergie regionalisiert § 20 KlimaG BW die Flächenziele des Bundes nach § 3 Abs. 1 WindBG und bestimmt für die Umsetzung der Flächensicherung die Träger der Regionalplanung.

Die Ausweisung dieser Vorranggebiete dient der Umsetzung der Flächenziele für die Region Hochrhein-Bodensee. Die Vorranggebiete lösen die Steuerungswirkung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in Verbindung mit § 249 BauGB aus. Innerhalb der Vorranggebiete sind bauliche Anlagen und Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Errichtung und dem Betrieb regionalbedeutsamer Windenergieanlagen nicht vereinbar sind.

"Regionalbedeutsame Windenergieanlagen" sind Anlagen, deren Einfluss und Auswirkungen über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehen und die somit eine regionale Bedeutung haben. Eine solche kann sich daraus ergeben, dass die Windenergieanlagen einen Beitrag zur regionalen Energieerzeugung und -versorgung leisten und regionale sowie überregionale Ziele im Bereich erneuerbarer Energien unterstützen.

Innerhalb der Vorranggebiete sind Bauleitplanungen mit Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen unzulässig, um die Nutzungsmöglichkeiten für die Windenergie nicht einzuschränken und die Steuerungswirkung des Regionalplans dauerhaft zu gewährleisten. Ziel der Vorranggebiete ist es, langfristig die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu ermöglichen.

Außerhalb der Vorranggebiete können Vorhaben der Windenergienutzung durch ergänzende kommunale Bauleitplanungen ermöglicht werden.

In den Vorranggebieten für Windenergie haben die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen und erforderlicher Nebenanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen. Raumbedeutsame Nutzungen, die der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen einschließlich Repowering entgegenstehen, sind ausgeschlossen.

Anderweitige Nutzungen können im Einzelfall zulässig sein, wenn sie nicht den eigentlichen Bau und Betrieb der WEA entgegenstehen oder für das VRG WIND förderlich sind. Voraussetzung ist, dass durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass die anderweitige Nutzung die vorrangige Windenergienutzung nicht erschwert wird und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Beispielfähig können dies land- und forstwirtschaftliche Anlagen sein oder auch Einrichtungen, welche die Themen „Erneuerbare Energien“ und sowie „Nutzung der Windenergie“ der Öffentlichkeit zugänglich und erlebbar machen. Zur Photovoltaiknutzung trifft (5) Z eine Regelung.

Plankonzept mit den wesentlichen zugrunde liegenden Kriterien

Die Planungskriterien für die Teilfortschreibung gliedern sich in vier Stufen von Rückstell-, Konflikt- und Eignungskriterien sowie gebietsbezogenen Einzelfallbetrachtungen. Anhand dieser Kriterien werden, ausgehend von der gesamten Regionsfläche, systematisch Suchräume und dann Vorranggebiete identifiziert und bewertet.

Die methodische Anwendung der Rückstell- und Prüfkriterien führt schrittweise zum Ausscheiden von Flächen, die entweder aus rechtlich-tatsächlichen Gründen nicht in Frage kommen, die die Wirtschaftlichkeit der Nutzung einschränken oder aus planerischen Vorsorgegründen im Hinblick auf die Festlegung von möglichst konfliktarmen Gebieten nicht vorrangig genutzt werden sollen.

Wesentliche Rückstellkriterien sind insbesondere die Flächen und Vorsorgeabstände von Siedlungs- und Infrastrukturanlagen, die Artenschutzräume der Schwerpunktarten von Vogel- und Fledermausarten, die Raumwiderstände nach den Hinweisen zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen sowie der Bewertung der Auswirkungen von Windenergieanlagen im Bereich der im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmale.

Das für die Windenergienutzung wichtigste Eignungskriterium ist die Windleistungsdichte gemäß Windatlas Baden-Württemberg 2019. Hierdurch können besonders windleistungsstarke Flächen in der Region identifiziert werden. Flächen mit einer Windleistung von mehr als 215 W/m^2 von 160 m über Grund besitzen eine gute Eignung für die Windenergienutzung. Bis zu einer Windleistungsdichte von $\geq 190 \text{ W/m}^2$ gelten Flächen als grundsätzlich geeignet. Flächen mit einer geringeren Windleistungsdichte bis 160 W/m^2 werden in der Feinabgrenzung der Gebiete arrondierend einbezogen. Flächen mit einer geringeren Windleistungsdichte als 160 W/m^2 werden zurückgestellt. Die Planungskriterien sind im Umweltbericht für die Strategische Umweltprüfung näher dargelegt. Wegen der vergleichsweise hohen Dichte von Stromtrassen in der Region wird die „Nähe zu Stromtrassen“ nicht als weiteres differenzierendes Eignungskriterium verwendet.

In der Region sind derzeit etliche Projekte für Windenergienutzungen in Vorbereitung oder in Genehmigungsverfahren. Ihre Zulässigkeit richtet sich nach den derzeit gültigen planungsrechtlichen Rahmenbedingungen. Diese Gebiete, für die eine zeitnahe Umsetzung zu erwarten ist, sollen insbesondere im Hinblick auf Planungs- und Verfahrenssicherheit auch dann in die Teilfortschreibung einbezogen werden,

wenn dort Rückstellkriterien vorliegen und die materiellen Raumnutzungskonflikte vertretbar sind. Sofern für die berührten Rückstellkriterien auf Projektebene Lösungen in Aussicht stehen und eine positive Prognose der Genehmigungsfähigkeit getroffen werden kann, ist hier auch die Erforderlichkeit einer Vorranggebietsfestlegung gewährleistet. Diese ergänzenden Vorranggebiete nach (2) Z sollen auch deswegen in das regionalplanerische Raumkonzept einbezogen werden, damit die Windnutzung in der Region auf der Grundlage eines integrierten, gesamthaft betrachteten Konzepts entwickelt werden kann.

Die Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen ersetzt nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren. Innerhalb der Vorranggebiete werden keine regionalplanerischen Vorgaben zur Anzahl zulässiger Windenergieanlagen, deren Höhe oder -ausführung getroffen.

Rotor-Out-Gebiete

Die festgelegten Vorranggebiete sind entsprechend der „Rotor-Out-Regelung“ abgegrenzt, so dass die Rotorblätter der Windenergieanlagen die Grenzen der Vorranggebiete überragen können. Die im Regionalplan ausgewiesenen Bereiche sind damit vollumfänglich auf den Flächenbeitragswert gemäß § 4 WindBG anrechenbar.

Überlagerung der VRG WIND mit sonstigen Festlegungen des Regionalplans

In Einzelfällen kann es zu Überlagerungen der VRG WIND mit den Festlegungen zu Regionalen Grünzüge, Grünzäsuren oder Vorranggebieten für Naturschutz- und Landschaftspflege kommen. In diesen Fällen soll lediglich die Windenergienutzung zugelassen und eine Inanspruchnahme der entsprechenden Freiräume für andere raumbedeutsame Nutzungen weiterhin ausgeschlossen werden. Dies ergibt sich aus dem besonderen Gewicht der Windenergienutzung als wesentlicher Baustein der künftigen Energieversorgung. Die Gebiete weisen einerseits eine besondere Eignung für die Windenergienutzung auf. Andererseits kann die Inanspruchnahme für diese Nutzung angesichts der Empfindlichkeit und Wertigkeit der Bereiche noch akzeptiert werden. In diesen Bereichen setzt sich darum in der Abwägung die Windenergienutzung gegenüber dem Schutz der hochwertigen Natur- und Landschaftsräume durch. Für alle anderen Nutzungen gelten die Festlegungen der genannten Gebiete unverändert.

Strategische Umweltprüfung

Die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen sind in einer strategischen Umweltprüfung frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten (§8 ROG). Der Umweltbericht zur strategischen Umweltprüfung gemäß § 40 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist ein eigenständiger Teil der Begründung.

Die zu untersuchten Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG sind: Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung fand ebenfalls eine artenschutzrechtliche Bewertung sowie ggf. ebenenspezifische Natura 2000 Prüfung statt.

Mit dem Umweltbericht werden europäischen und nationalen Ziele für die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme entsprochen. Der Erhalt der Umwelt für jetzige und zukünftige Generationen wird sichergestellt.

Für die einzelnen Vorranggebiete erfolgte die strategische Umweltprüfung inkl. der artenschutzrechtlichen Bewertung ggf. ebenenspezifischen Natura 2000 Prüfung gebietsbezogen und über die Darstellung von Gebietssteckbriefen (siehe Anhang zum Umweltbericht), aus denen die Konfliktpotenziale für die einzelnen Schutzgüter hervorgehen.

Die schutzgutbezogene Bewertung der Eingriffe sowie die Ermittlung von Vermeidungs-, Eingriffsminimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist gemäß den jeweiligen Fachgesetzen für die Standorte, sowie die Zuwegung, je nach Dauer und Intensität zu bewerten. Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen nach Bundes- und Landesgesetzen werden nicht auf Ebene der Regionalplanung, sondern zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die konkreten Standorte behandelt.

Zu (3) G Bei ergänzenden Bauleitplanungen für regionalbedeutsame Windenergieanlagen soll die Bündelung und Konzentration der Windenergienutzung an raumverträglichen Standorten angestrebt werden. Diese Bündelung dient der effizienten Nutzung der Fläche an raumverträglichen Standorten und führt zu einer Minimierung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Des Weiteren ermöglicht die Bündelung von Windenergieanlagen auch die Schaffung von Synergien und die gemeinsame Nutzung von Infrastruktur.

Zu (4) Z Die langfristige Sicherung der Vorranggebiete für Windenergie trägt dazu bei, eine nachhaltige und kontinuierliche Nutzung erneuerbarer Energiequellen zu gewährleisten. Die Ausschlussklausel für eine raumbedeutsame Nachnutzung soll sicherstellen, dass die ursprüngliche Zielsetzung der Windenergienutzung nicht durch nachträgliche, konkurrierende Raumnutzungen beeinträchtigt wird. Der Rückbau von baulichen Anlagen nach Beendigung der Nutzung stellt sicher, dass die Flächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden und eine mögliche Wiederaufnahme der Windenergienutzung nicht erschwert wird.

Insgesamt soll die Zielsetzung eine langfristige, umweltfreundliche Nutzung von Windenergie ermöglichen und gleichzeitig sicherstellen, dass diese Nutzung mit den raumplanerischen und ökologischen Anforderungen in Einklang steht.

Zu (5) Z Die Integration von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen in Vorranggebieten für Windenergie trägt dazu bei, die Gesamtproduktion erneuerbarer Energien zu diversifizieren, die sich ergänzenden Erzeugungsganglinien kombinieren zu können und somit die Effizienz und Nachhaltigkeit zu stärken.

Um sicherzustellen, dass die Photovoltaiknutzung die vorrangige Windenergienutzung nicht beeinträchtigt, müssen geeignete Maßnahmen vorgenommen werden, um eine effiziente und koordinierte Nutzung der Flächen zu gewährleisten. Dies können die modulare Ausgestaltung der PV-Nutzung, die geeignete Standortplanung für bauliche Anlagen (Einspeisung, Wechselrichter) sowie abgesicherte Rückbauverpflichtungen und die Festsetzung von Nutzungsfolgen sein. Dies trägt dazu bei, potenzielle Konflikte zwischen den beiden Nutzungsformen zu vermeiden und eine optimale Ausnutzung der Ressourcen zu ermöglichen.

zu (6) Z In den im Regionalplan 2000 festgelegten schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1 des Regionalplan 2000) sollen analog zu den Regelungen zu den Regionalen Grünzügen die Errichtung und der Betrieb von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen (WEA) sowie deren Erschließung ausnahmsweise zulässig sein. Für die anderen freiraumschützenden Festlegungen des Regionalplans 2000 ist aufgrund der bereits gegebenen Zulässigkeit von Windenergienutzungen keine gesonderte Regelung erforderlich. Die Anforderungen des neu gefassten § 11 Abs. 3 Nr. 7 LplG sind erfüllt.



REGIONALVERBAND HOCHRHEIN-BODENSEE

REGIONALPLAN 3.2

Region Hochrhein-Bodensee

ZUSAMMENFASSUNG

ANHÖRUNGSENTWURF
(STAND 08.04.2024)

1	Einführung	2
1.1	Der Regionalplan	2
1.2	Grundlagen	3
1.2.1	Plangebiet.....	3
1.2.2	Planelemente	3
1.2.2.1	Ziele der Raumordnung	3
1.2.2.2	Grundsätze der Raumordnung.....	3
1.2.2.3	Vorschläge	3
1.2.2.4	Nachrichtliche Übernahmen	4
1.2.3	Beteiligungsverfahren	4
2	Wesentliche Inhalte	5

1 Einführung

1.1 Der Regionalplan

Die Regionalplanung in Deutschland stimmt die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander ab, löst Raumnutzungskonflikte und trifft Vorsorge für einzelne Funktionen und Nutzungen des Raums. Der Regionalverband als Planungsträger beschließt den Regionalplan. Er konkretisiert die Grundsätze der Bundesraumordnung und die Vorgaben des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg. Regionalplanung nimmt damit eine vermittelnde Stellung zwischen staatlicher Raumordnung und kommunaler Bauleitplanung ein.

Der Regionalplan für die Region Hochrhein-Bodensee bildet die Grundlage für deren räumliche Entwicklung. In diesem werden für einen Planungshorizont von etwa 15 Jahren die künftigen Anforderungen an den Raum rechtsverbindlich festgelegt. Seine Plansätze möchten die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit den ökologischen Funktionen in Einklang bringen und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führen (Leitbild der nachhaltigen Raumentwicklung).

Der Regionalplan formt die im Raumordnungsgesetz (ROG), dem Landesentwicklungsplan (LEP BW 2002) und in fachlichen Entwicklungsplänen festgelegten Vorgaben räumlich und sachlich aus. Er stellt einen querschnittsorientierten koordinierenden Handlungsrahmen für die Bereiche Siedlung, Freiraum und Infrastruktur dar und formuliert verbindliche Vorgaben für die Bauleitplanung und die Träger raumbedeutsamer Vorhaben.

Der derzeit gültige Regionalplan 2000 trat im Jahr 1998 in Kraft und er wird aktuell fortgeschrieben. Es handelt sich dann um den dritten Regionalplan für die Region und er trägt den Titel „Regionalplan 3.0“. Aufgrund der Planungsdauer einer Gesamtfortschreibung können einzelne Themen in Teilfortschreibungen und Teilregionalplänen separat behandelt werden.

Nach § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG) und dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) sind die Träger der Regionalplanung aufgefordert, in den Regionalplänen mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie zu sichern. Damit sollen die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien geschaffen und die gesetzlichen Klimaschutzziele erreicht werden können. Für die Region Hochrhein-Bodensee bedeutet das konkret die Sicherung von einer Fläche von mindestens 4.960 Hektar im Regionalplan.

Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee hat aktuell einen verbindlichen Teilregionalplan Windenergie, der Gebiete im Umfang von nur 0,2% der Regionsfläche sichert, weshalb die Teilfortschreibung zur Erreichung des Landesflächenziels notwendig wird. Die Kapitelbezeichnungen fügen sich in die Struktur der aktuell in Aufstellung befindlichen Gesamtfortschreibung des Regionalplans sowie der in Aufstellung befindlichen Teilfortschreibung Solarenergie ein.

Am 06.12.2022 hat die Verbandsversammlung des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee den Aufstellungsbeschluss für die Teilfortschreibung 3.2 Windenergie des Regionalplans Hochrhein-Bodensee gefasst. Am 19.03.2024 hat die Verbandsversammlung den Anhörungsentwurf gebilligt und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens beschlossen.

Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens und der abschließenden Abwägung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken, wird der Regionalplan von der Verbandversammlung als Satzung beschlossen und hat damit den Charakter einer Rechtsnorm. Er wird der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde nach § 13a Abs. 2 LplG angezeigt. Der Plan tritt nach Bekanntmachung der Anzeige im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in Kraft, wenn die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Anzeige rechtliche Einwendungen erhoben hat.

1.2 Grundlagen

1.2.1 Plangebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Regionalplan 3.0 umfasst die Landkreise Lörrach, Waldshut und Konstanz.

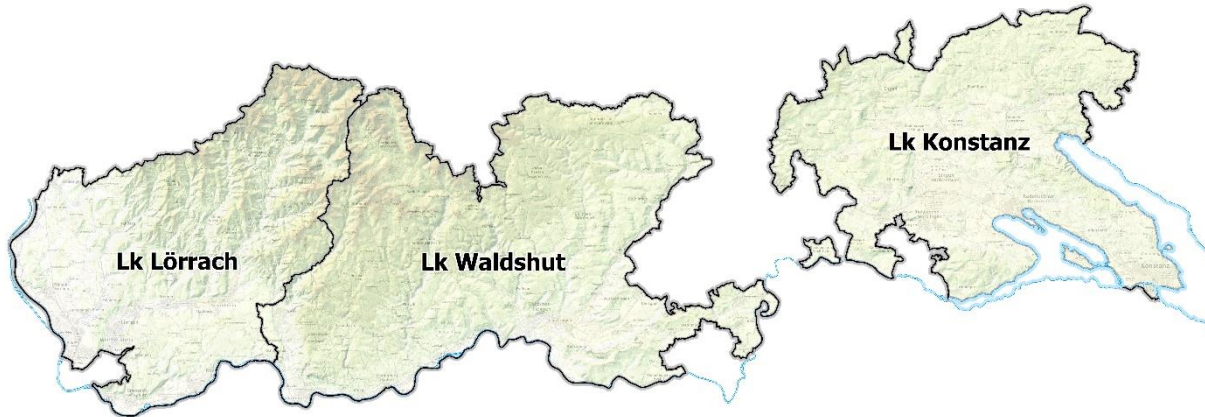


Abb. 1: Überblick über die Region Hochrhein-Bodensee

Die Region Hochrhein-Bodensee umfasst damit auf einer Fläche von 2.756 km² in insgesamt 92 Städten und Gemeinden mit zusammen etwa 702 000 Einwohnern sowie 332 000 Erwerbstätigen.

1.2.2 Planelemente

Die Planaussagen unterscheiden sich aufgrund ihrer rechtlichen Verbindlichkeit erheblich. Sie enthalten Ziele, Grundsätze, Vorschläge und nachrichtliche Übernahmen. Am Rande des Textes vermerkt der Plan für jede einzelne Planaussage ihre Einstufung als Ziel (Z), Grundsatz (G), Vorschlag (V) oder nachrichtliche Übernahme (N).

1.2.2.1 Ziele der Raumordnung

Ziele (Z) sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Entscheidend für die Zielqualität ist die raumordnerische Letzt-Entscheidung. Nachfolgende Träger der räumlichen oder fachlichen Planung sind an diese Entscheidung strikt gebunden.

1.2.2.2 Grundsätze der Raumordnung

Dagegen besitzen die Grundsätze der Raumordnung eine geringere Bindungskraft für die nachgeordneten Entscheidungsträger. Grundsätze (G) sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Die nachgeordneten, konkreteren Entscheidungsebenen müssen die Grundsätze berücksichtigen. Bei einer Abwägungsentscheidung, beispielsweise in einem Bebauungsplan, gehören die Grundsätze der Raumordnung zum Abwägungsmaterial. Der nachgeordnete Plangeber muss sich mit den Inhalten der Grundsätze beschäftigen, er darf aber, wenn und soweit er überwiegende Gründe besitzt, von ihnen abweichen und anderen öffentlichen Belangen ganz oder teilweise den Vorzug geben.

1.2.2.3 Vorschläge

Vorschläge (V) sind raumordnerische Aussagen ohne rechtliche Bindungswirkung. Die weiteren Planungsebenen können die Vorschläge zur Kenntnis nehmen, sie müssen sich aber nicht unbedingt weiter mit ihnen auseinandersetzen.

1.2.2.4 Nachrichtliche Übernahmen

Nachrichtliche Übernahmen (N) enthalten Hinweise auf (verbindliche) Regelungen in anderen Rechtsnormen. Im Vordergrund stehen die vielen Pläne der Umweltfachverwaltungen. Soweit sie verbindlich sind, enthalten sie raumrelevante Festsetzungen, die für die Raumnutzung unmittelbare Wirkungen haben. Besonders wichtig ist der flächenbezogene Naturschutz. Auch aus dem LEP BW 2002 müssen Regionalpläne bestimmte Festlegungen übernehmen (z. B. Entwicklungsachsen, Oberzentren, Mittelzentren).

1.2.3 Beteiligungsverfahren

Nach dem Aufstellungsbeschluss hat die Verwaltung des Regionalverbands verschiedene Vorarbeiten in den Themenfeldern Siedlung, Freiraum und Infrastruktur durchgeführt. Auf dieser Basis wurde der Anhörungsentwurf für den Regionalplan 3.2 erarbeitet und der Umweltbericht erstellt. An die Entwurfsphase schließt sich die Anhörungsphase an.

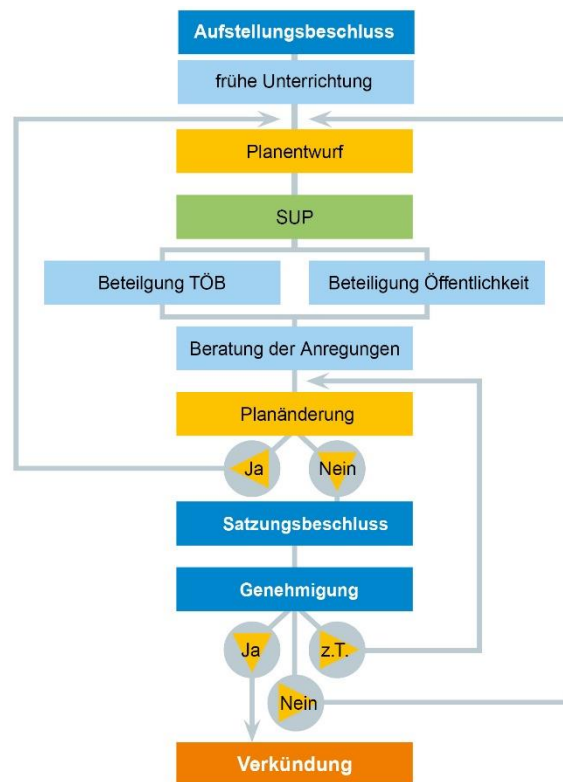


Abb. 2: Ablaufdiagramm Beteiligungsverfahren

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen ist in § 9 ROG und § 12 LplG geregelt.

Der Planentwurf samt Begründung mit Umweltbericht und ggf. weitere zweckdienliche Unterlagen werden beim Regionalverband Hochrhein-Bodensee sowie bei den Landkreisen Lörrach, Waldshut und Konstanz zur kostenlosen Einsichtnahme für Alle während der Sprechzeiten mindestens einen Monat lang (in deutscher Sprache) öffentlich ausgelegt. Im gleichen Zeitraum sind die Unterlagen auch auf der Homepage des Regionalverbands unter www.hochrhein-bodensee.de abrufbar.

Über den Start der Öffentlichkeitsbeteiligung wird mindestens eine Woche vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg sowie in den Bekanntmachungsorganen unserer (oben genannten) Landkreise informiert (in deutscher Sprache).

Zum Planentwurf, dessen Begründung und dem Umweltbericht kann jeder Mensch gegenüber dem Regionalverband Hochrhein-Bodensee während des Auslagezeitraums schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch unter beteiligung@hochrhein-bodensee.de Stellung nehmen.

Im Rahmen der grenzüberschreitenden Beteiligung können Stellungnahmen auch in französischer Sprache abgegeben werden.

Falls sich aus der Anhörung Änderungen im Planentwurf ergeben, wird dieser überarbeitet und eine erneute Anhörung durchgeführt. Der Regionalverband prüft die vorgebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis der Prüfung den Absendern mit.

Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen erhalten zudem eine schriftliche bzw. digitale Information vom Regionalverband über den Start der sogenannten „Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB)“ und die Modalitäten der Beteiligung (Art, Zeitraum, Unterlagen).

2 Wesentliche Inhalte

Künftig steht ein Planungsinstrument zur Lenkung und Gestaltung des Windenergieausbaus zur Verfügung. Dies ist der Regionalplan. Die Steuerungsmöglichkeit ist dabei an die Erreichung des quantitativen Bedarfsziels (s.o.) geknüpft. Wird der Flächenbeitragswert mit der Teilfortschreibung erreicht, ist die Zulässigkeit Windenergieanlagen auf die im Regionalplan ausgewiesenen Gebiete beschränkt. Über ergänzende kommunale Bauleitplanungen können die Kommunen optional in weiteren Gebieten Windenergie ermöglichen. Anhand der für die Teilfortschreibung entwickelten Kriteriensystematik ist diese Steuerungswirkung in der Region Hochrhein-Bodensee umsetzbar und darum soll mit der Teilfortschreibung 3.2 Windenergie die Möglichkeit der Steuerung für die Region genutzt werden.

Die Planungskriterien zielen auf umsetzungsfähige, geeignete, konfliktarme Gebiete, die Mensch und Natur schonen und die Erreichung der Ausbauziele ermöglichen. Das Flächenkonzept fußt dafür auf zwei Säulen, die zu einem Gesamtkonzept zusammengeführt werden.

Die eine Säule bilden bestehende Windparks bzw. Gebiete, in denen bereits eine Windnutzung besteht oder für die in laufenden Projekten derzeit die Genehmigungsvoraussetzungen für Windparks geschaffen werden sollen. Damit wird für diese bereits bestehenden oder zeitnah umsetzbaren Planungen und Projekte Bestandsschutz bzw. Planungs- und Verfahrenssicherheit gewährleistet.

Die andere Säule bilden darüber hinaus die in einem gesamtregionalen Suchlauf anhand eines vierstufigen Kriteriensets identifizierten Gebiete, die bei hoher Eignung für die Windenergienutzung möglichst geringe Raumnutzungskonflikte auslösen.

Das Kriterienset gliedert sich in die vier Stufen:

- Rückstellkriterien: tatsächliche oder rechtliche Restriktionen, die eine Windenergienutzung ausschließen
- Rückstellkriterien: planerische Restriktionen, aus denen heraus ein Bereich aus Vorsorgegründen zurückgestellt werden soll
- Eignungs- / Konfliktkriterien
- Einzelfallbetrachtung: gebietspezifische Aspekte

Insgesamt umfasst die Gebietskulisse für die Teilfortschreibung 3.2 Windenergie 7.374,5 ha (2,7 % der Regionsfläche). Davon 3.213,5 ha im Landkreis Lörrach, 2.879 ha im Landkreis Waldshut und 1.282 ha im Landkreis Konstanz. 1.238 ha liegen im Bereich von Rückstellkriterien und sind im

Hinblick auf laufende Planungen und Projekte mit aufgenommen worden und werden im Plansatz (2) Z festgelegt.

Die Plansätze (1) Z und (2) Z sehen eine verbindliche Sicherung der Vorranggebiete für Windenergie gegenüber Nutzungen vor, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Ebenso ausgeschlossen werden Planungen, die Höhenbegrenzungen beinhalten. In den Vorranggebieten sollen ausnahmsweise Projekte für die solare Energienutzung (Freiflächen-PV, Solarthermie) zulässig sein.

Für ergänzende kommunale Bauleitplanungen für die Windenergie wird als Grundsatz der Raumordnung geregelt, dass eine Bündelung an raumverträglichen Standorten angestrebt werden sollte.

Eine Übergangsregelung hinsichtlich der Schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalplan 2000 stellt eine Kongruenz zwischen den Regelungen im gültigen Regionalplan 2000 und im in Aufstellung befindlichen Regionalplan 3.0 her.

Aus dem Anhörungsverfahren werden viele weitere Informationen, Hinweise und Erkenntnisse erwartet, die in eine Überarbeitung des Entwurfs der Teilfortschreibung und der Umweltprüfung münden werden. Das weitere Planungsverfahren zielt auf die Einhaltung der gesetzlichen Frist für die Umsetzung der Regionalen Planungsoffensive (Satzungsbeschluss 30.09.2025).

Umweltbericht

Nach § 8 ROG bzw. § 2a Landesplanungsgesetz (LplG) ist bei der Fortschreibung eines Regionalplans eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG („SUP-Richtlinie“) durchzuführen. Zweck der Umweltprüfung ist es, dazu beizutragen, dass Umweltaspekte bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen einbezogen werden und diese Berücksichtigung im Planungsprozess transparent gemacht wird.

Der Regionalverband hat daher begleitend zur Aufstellung des Planentwurfs einen Umweltbericht erarbeitet.

Zentraler Bestandteil der Umweltprüfung ist der Umweltbericht als eigenständiges Dokument. Der Umweltbericht stellt den aktuellen Bearbeitungsstand über mögliche Auswirkungen der regionalplanerischen Festlegungen auf die Umwelt bei deren Umsetzung dar. Mit der planbegleitenden Darstellung der Ergebnisse sollen erhebliche Auswirkungen des Regionalplans auf die Umwelt sowie Planungsalternativen transparent und frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden, so dass diese im planerischen Abwägungsprozess berücksichtigt werden können. Zum Untersuchungsrahmen des Umweltberichts wurden im sogenannten Scoping die durch die Planung berührten Behörden und Umweltverbände angehört.

